



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1987

Nummer 77

Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	19. 11. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
		Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	1822

I.

7129

Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 1 - 8001.7.45 (V Nr. 5/87) -, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V A 1 - 0292.2 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 133 - 81 - 2.22 (15/87) - u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Z B 3 - 4242 - 1/87 -
v. 19. 11. 1987

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

- 1 Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):**
- 1.1 Schädliche Umwelteinwirkungen** sind Immissionen im Sinne des Absatzes 2, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen können.
- 1.1.1** Unter **Gefahr** ist eine Sachlage zu verstehen, die nach allgemeiner Erfahrung die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an den in § 1 genannten Schutzgütern in sich birgt. Soweit ausschließlich mit Sachschäden zu rechnen ist, kann eine Gefahr im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur bei bedeutenden Sachwerten angenommen werden.
- 1.1.2** **Nachteile** sind Vermögenseinbußen und Einschränkungen des persönlichen Lebensraumes, die weder die körperliche Integrität noch das körperliche oder seelische Wohlbefinden beeinträchtigen.
- 1.1.3** **Belästigungen** sind Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die nicht mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind.
- 1.1.4** Nur diejenigen Nachteile und Belästigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1, die erheblich sind. Die **Erheblichkeit** ist keine absolut festliegende Größe, sie ist vielmehr im Einzelfall durch Abwägung aller bedeutenden Umstände zu ermitteln. Dabei sind - unter Berücksichtigung der bisherigen Umweltbelastung - der Charakter der Umgebung, die Tageszeit, die Dauer und die Intensität der Einwirkung, die Art des emittierten Stoffes u. a. wesentliche Beurteilungskriterien. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, daß der Belästigte in stärkerem Maße Nachteile hinnehmen muß. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, **soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt**. In diesem Fall können Nachteile oder Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären. Anlagen, die wegen ihres eigenen Störungsgrades in einem Industriegebiet angesiedelt werden sollen, aber gegenüber bestimmten Immissionen besonders empfindlich sind (z. B. Glasschleiferei gegenüber Erschütterungen), können in der Regel keinen höheren Schutz als andere Anlagen in derartigen Gebieten erwarten. Der Anlagenbetreiber soll dann jedoch frühzeitig auf die vorhandene Immissionsbelastung hingewiesen werden, damit er Schutzvorkehrungen für seine besonders empfindliche Anlage treffen kann. Hinsichtlich der Bewertung von Belästigungen ist zu beachten, daß nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Wirkung bei einem durchschnittlich empfindlichen Menschen abzustellen ist. Weitere Anhaltspunkte enthalten Nr. 2.2.1.3 Abs. 4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung

zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) - v. 27. 2. 1986 (GMBL S. 95) und zur Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen Nr. 523 des Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMBl. NW. 7130).

- 1.1.5** Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen setzt weiter voraus, daß die Immissionen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die **Allgemeinheit** oder die **Nachbarschaft** herbeiführen können. Unter Allgemeinheit ist eine unbestimmte und nicht bestimmbare Zahl von Personen zu verstehen. Unter den Begriff der Nachbarschaft fällt jede Person, deren Gesundheit, Wohlbefinden oder Vermögen durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage unmittelbar beeinträchtigt werden kann, weil sie sich regelmäßig im Einwirkungsbereich der Anlage aufhält oder als Eigentümer oder Besitzer ihre ständig dort befindlichen Sachen nutzt.

- 1.1.6** Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen setzt nicht voraus, daß im Einzelfall ein Schaden an einem bestimmten Rechtsgut bereits eingetreten ist oder bevorsteht. Ausschlaggebend ist die Eignung der Immissionen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen.

- 1.2** Der Begriff der **Anlage** ist in der gesetzlichen Definition weit gefaßt. Er umfaßt alle baulichen Anlagen, andere ortsfeste Betriebsstätten sowie maschinelle Einrichtungen und Geräte von einer gewissen Selbständigkeit und Beständigkeit. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sind in ihrer Eigenschaft als Fahrzeuge aus dem Anlagenbegriff ausdrücklich ausgenommen; dies gilt jedoch nicht, soweit sie als Arbeitsgeräte verwendet werden (z. B. Transportbetonmischer, Bagger, Kettenlader, Planiermaschinen u. a.).

Auch die in Absatz 5 Nr. 3 genannten Grundstücke sind grundsätzlich Anlagen. Das gilt jedoch nicht, wenn auf ihnen nur gelegentlich Arbeiten durchgeführt werden, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Ausdrücklich ausgenommen sind die öffentlichen Verkehrswege. Nicht öffentliche Verkehrswege innerhalb des Werksbereichs und sonstige private Verkehrsflächen (z. B. private Abstellflächen für Fahrzeuge) gehören dagegen zu den Anlagen (vgl. auch Nr. 15.3).

2 Zu § 4 (Genehmigung):

- 2.1** Aus § 4 ist nicht unmittelbar zu entnehmen, welche Anlagen einer Genehmigung bedürfen. Sie werden vielmehr durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) bestimmt.

Die in der 4. BImSchV genannten Anlagen bedürfen unabhängig davon der Genehmigung, ob sie im Einzelfall tatsächlich in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ob mit sonstigen Gefahren zu rechnen ist.

- 2.2** Die Errichtung und der Betrieb der Anlage sind ein einheitlicher Genehmigungstatbestand; wird daher zunächst nur eine Genehmigung für die Errichtung beantragt, handelt es sich um eine Teilgenehmigung, deren Erteilung nach § 8 im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt.

- 2.3** Durch Absatz 2 werden bestimmte Anlagen des Bergwesens vom Genehmigungserfordernis ausgenommen. In diesen Fällen sind die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens zu berücksichtigen.

3 Zu § 5 (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen):

- 3.1** Durch § 5 Abs. 1 wird jedermann, der eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten oder be-

- treiben will, unmittelbar verpflichtet, während der gesamten Dauer des Betriebs für einen umweltverträglichen und gefahrfreien Zustand der Anlage zu sorgen und Vorsorge zu treffen, daß dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird. Die Grundpflichten aus § 5 Abs. 1 sind nicht bußgeldbewehrt. Ihre Erfüllung kann außer durch Auflagen (§ 12) durch nachträgliche Anordnungen (§ 17) und ggf. durch Untersagungs-, Stilllegungs- oder Beseitigungsverfügungen (§ 20) sichergestellt werden; Verstöße hiergegen können Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sein (vgl. § 62 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 BImSchG sowie § 327 Abs. 2 StGB).
- 3.2 Die Forderung des Absatzes 1 Nr. 1 betrifft Immissionen und sonstige von der Anlage ausgehende Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Zur Beantwortung der Frage, wann die Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, sind die in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen) festgelegten Immissionswerte heranzuziehen; dabei ist der unterschiedliche Aussagegehalt der einzelnen Immissionswerte zu berücksichtigen.
- Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist nach Absatz 1 Nr. 1 umfassend zu gewährleisten. Zu den sonstigen Gefahren gehören auch Verunreinigungen des Wassers oder des Bodens, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder von bedeutsamen Sachwerten führen können. Gefahren, die von den anfallenden Reststoffen ausgehen können, müssen ausgeschlossen werden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftreten können.
- 3.3 Nach Absatz 1 Nr. 2 muß der Betreiber außerdem Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen treffen, d. h. die Anlage muß so errichtet und betrieben werden, daß die Emissionen der Anlage auf das nach dem Stand der Technik (vgl. dazu § 3 Abs. 6) unvermeidbare Maß beschränkt und die verbleibenden Emissionen ausreichend verteilt oder auf andere Weise in ihrer Wirkung (z. B. durch entsprechende Anordnung der emittierenden Anlagenteile) gemindert werden.
- Soweit in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften eine abschließende Bewertung des Standes der Technik vorgenommen worden ist, sind die Behörden grundsätzlich daran gebunden und dürfen nicht aufgrund eigener Feststellungen zu einer anderen Bewertung des Standes der Technik kommen; § 34 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV -) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) und Nr. 2.2.1.4 Abs. 1 Satz 2 TA Luft sowie Nr. 6.1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 (SMBI. NW. 7130) bleiben unberührt. Die Bindung der Behörden an Verwaltungsvorschriften entfällt jedoch bei einem offensichtlichen oder auf neuen gesicherten Erkenntnissen beruhenden Widerspruch zum materiellen Recht.
- 3.4 Absatz 1 Nr. 3 enthält ein eigenständiges Gebot zur Vermeidung, ordnungsmäßigen Verwertung oder Beseitigung der Reststoffe. Reststoffe sind alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung und bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne daß der Anlagenbetrieb von vornherein auch hierauf abzielt.
- 3.4.1 Der Anlagenbetreiber ist nach Absatz 1 Nr. 3 in erster Linie verpflichtet, Reststoffe zu vermeiden. Diese Pflicht entfällt, wenn die Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Sind sowohl Vermeidung wie auch Verwertung der Reststoffe technisch nicht möglich oder unzumutbar, kommt auch eine Abfallbeseitigung in Betracht, soweit diese ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durchführbar ist. Können von der Abfallbeseitigung Nachteile für das Gemeinwohl ausgehen, bleibt es bei der vorrangigen Pflicht zur Reststoffvermeidung. In einem solchen Fall kann auch eine Verfahrensumstellung (z. B. bei der Abgasreinigung) geboten sein.
- 3.4.2 Es ist gleichgültig, ob der Betreiber selbst oder ein Dritter die Reststoffe verwertet. Ordnungsgemäß ist die Verwertung, wenn sie im Einklang mit geltendem Recht erfolgt, also insbesondere keine Gefahren hervorgerufen werden. Danach ist beispielsweise eine Verwendung toxischer Schlacken als Belag für Sportplätze oder Wege unzulässig.
- 3.4.3 Nur soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, können die Reststoffe unter bestimmten Voraussetzungen als Abfälle beseitigt werden.
- a) Technische Unmöglichkeit ist anzunehmen, wenn die konkrete Anlage nur unter Anfall der in Rede stehenden Reststoffe entsprechend dem Stand der Technik und allen sonstigen rechtlichen Anforderungen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2; 13. BImSchV) betrieben werden kann und wenn für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Einzelfall kein praktisch geeignetes Verfahren zur Verfügung steht.
- b) Vermeidung und Verwertung der Reststoffe sind unzumutbar, wenn sie den Anlagenbetreiber unbillig belasten, insbesondere wenn sie dazu führen würden, daß der Anlagenbetreiber die Substanz seines Vermögens in Anspruch nehmen müßte.
- Unzumutbar sind Vermeidung und Verwertung z. B., wenn sie beim Anlagenbetreiber wesentlich höhere Kosten verursachen als die Abfallbeseitigung und wenn dieser Umweltschutzgründe nicht entgegenstehen. Dabei können auch abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein; es hängt von den Umständen des Einzelfalles (z. B. Deponiekapazität; Verfügbarkeit von Entsorgungsmöglichkeiten) ab, ob ein Reststoff vermieden oder verwertet werden muß oder als Abfall beseitigt werden darf.
- Eine Verwertung wird regelmäßig auch dann als unzumutbar anzusehen sein, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung absehbar ist, daß die anfallenden Reststoffe nicht mit zumutbarem Aufwand vermieden werden können und wenn für sie - auch nach einer Aufarbeitung - auf dem Markt keine Abnehmer vorhanden sein werden. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Entsorgung nach den Vorschriften des Abfallgesetzes sichergestellt werden, es sei denn, hierdurch wäre eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten (vgl. Nrn. 3.4.1 und 3.4.4).
- 3.4.4 Die Beseitigung der Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Der Hinweis auf das Wohl der Allgemeinheit ist nicht als Verweis auf das Abfallgesetz - AbfG - vom 27. August 1986 - BGBl. I S. 1410 - zu verstehen, das in seinem § 2 Abs. 1 die Art und Weise der Abfallentsorgung regelt. Vielmehr ist im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 eine eigene materielle Beurteilung erforderlich, ob die vorgesehene Reststoffbeseitigung an sich das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Ergibt diese Beurteilung, daß das Wohl der Allgemeinheit durch die Beseitigung von Reststoffen beeinträchtigt werden kann (z. B. weil in erheblichem Umfang Deponieraum in Anspruch genommen werden müßte), so greift die Grundpflicht der Reststoffvermeidung ein. Daher kann dann u. U. auch ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden (z. B. Rauchgasentschwefelung mit einem marktfähigen Endprodukt an Stelle eines Verfahrens, bei dem die Reststoffe zu deponieren wären).
- Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfallentsorgungsanlagen selbst bedürfen der Planfeststellung oder der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- 3.4.5 Absatz 1 Nr. 3 verpflichtet den Anlagenbetreiber, die Vermeidung, die ordnungsgemäße Verwertung

und ggf. die Beseitigung der anfallenden Reststoffe grundsätzlich sicherzustellen; diese Pflicht muß spätestens im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage erfüllt werden. Soweit dies nach den Antragsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist, soll die Genehmigung für den Betrieb nur unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung (§ 12) erteilt werden.

Die Durchführung der Verwertung oder Beseitigung richtet sich im einzelnen nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen über den Betrieb der Verwertungsanlagen oder die Abfallbeseitigung.

- 3.5 In Absatz 1 Nr. 4 ist das Gebot zur internen Wärmenutzung festgeschrieben. Dieses Gebot ist gegenüber den Pflichten der Nrn. 1 bis 3 nachrangig. Es gilt nur für die Betreiber der Anlagen, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichnet werden. Die Pflicht zur Abwärmenutzung bezieht sich nicht nur auf die Anlage, in der die Abwärme entsteht, sondern auf alle Anlagen desselben Betreibers. Die Pflicht entfällt bei technischer Unmöglichkeit oder bei Unzumutbarkeit (vgl. dazu oben Nr. 3.4.2 dieses RdErl.).

4 Zu § 6 (Genehmigungsvoraussetzungen):

- 4.1 Sind die Anforderungen des § 6 erfüllt, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor und kann ihre Einhaltung auch nicht durch Bedingungen oder Auflagen (§ 12) sichergestellt werden, muß die Genehmigung versagt werden (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Grundsätze des Genehmigungsverfahrens - 9. BImSchV - vom 18. Februar 1977 - BGBl. I S. 274 -, geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 - BGBl. I S. 772 -). Ein Ermessen ist der Genehmigungsbehörde nicht eingeräumt.

- 4.1.1 Nach Nr. 1 muß die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus § 5 und ggf. aus den Rechtsverordnungen nach § 7 nicht nur für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern auch für die überschaubare Zukunft sichergestellt sein.

Wenn auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für Menschen verursacht werden können (z. B. durch Explosionen oder durch die Aufnahme kontaminierter Nahrungsmittel), kann es geboten sein, einzelne Zonen im Einwirkungsbereich einer Anlage von einer bestimmten Nutzung (z. B. Errichtung schutzbedürftiger Gebäude oder Anbau von Obst und Gemüse) freizuhalten. Falls sich nicht aus den Antragsunterlagen ergibt, daß die Freihaltung notwendiger Schutzzonen sichergestellt ist, soll die Genehmigung nur unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung (§ 12) erteilt werden.

Ist in der Schutzzone in absehbarer Zeit nicht mit einer Nutzung zu rechnen, bei der Gefahren auftreten können (z. B. wegen entgegenstehender bauplanungsrechtlicher Vorschriften), so reicht es abweichend von der vorstehenden Regelung aus, wenn in die Genehmigung eine auflösende Bedingung aufgenommen wird. Eine auflösende Bedingung soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Antragstellers aufgenommen werden. In der Bedingung ist festzulegen, daß die Wirksamkeit der Genehmigung entfällt, sobald in der genau abgegrenzten Schutzzone eine bestimmte mit dem Betrieb der Anlage nicht zu vereinbarende Nutzung begonnen wird.

- 4.1.2 Der Genehmigungserteilung dürfen nach Nr. 2 keine auf die Anlage bezogenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Es kommen bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Betracht, insbesondere polizei- und ordnungsrechtliche, ferner planungs-, verkehrs- und wegerechtliche, wasserrechtliche sowie natur- und landwirtschaftsschützende Bestimmungen. Die Genehmigungsbehörde muß prüfen, ob alle Voraussetzungen der in Betracht kommenden Vorschriften er-

füllt sind. Sofern nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehen ist, die von der Konzentrationswirkung des § 13 nicht erfaßt wird, genügt es, wenn die Genehmigungs- bzw. Erlaubnisfähigkeit nach diesen Vorschriften grundsätzlich bejaht werden kann; Einzelheiten (Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen) brauchen in einem solchen Fall insoweit nicht geprüft zu werden.

- 4.1.3 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von der Genehmigungsbehörde - in der Regel nach Einschaltung der Arbeitsschutzbehörde - ebenso eigenverantwortlich wie die Belange des Immissionsschutzes und der öffentlichen Sicherheit zu beurteilen (Nr. 2). Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß nach anderen Gesetzen (z. B. § 120 d GewO) entsprechende selbständige Arbeitsschutzanordnungen von den hierfür zuständigen Behörden getroffen werden können.

- 4.1.4 Die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers ist keine Genehmigungsvoraussetzung; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

Die Unzumutbarkeit bestimmter Maßnahmen ist bei Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nur im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 von Bedeutung.

- 4.2 Die Genehmigung ist als Realkonzession ausgestaltet. Sie wird für eine bestimmte Anlage erteilt, ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist jedoch nicht anzunehmen, wenn ortsveränderliche Anlagen (z. B. die Feuerungsanlage eines Dampfkessels) nur kurzfristig verpachtet werden.

- 4.3 Wird eine Anlage innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zerstörung wieder errichtet und betrieben, ist eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich, wenn die Anlage genehmigt (nicht nur angezeigt) war und keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgenommen werden; die Pflicht zur Einholung einer Baugenehmigung bleibt unberührt. Der unveränderte Wiederaufbau einer Anlage kann jedoch zum Anlaß genommen werden, zur Durchsetzung der Grundpflichten aus § 5 Abs. 1 nachträgliche Anordnungen nach § 17 zu treffen. Bei erheblicher Beschädigung einer Anlage ist die Ausbesserung genehmigungsbedürftig (§ 15), soweit sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer früher erteilten Genehmigung hält. In der Regel bedürfen Reparaturarbeiten jedoch keiner besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Beim Wiederaufbau einer zerstörten Anlage mit wesentlichen Änderungen gegenüber dem früheren Zustand ist Nr. 8.2 dieses RdErl. zu beachten.

- 4.4 Ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sicherzustellen, so muß eine beantragte Genehmigung abgelehnt werden.

5 Zu §§ 8 und 9 (Teilgenehmigung und Vorbescheid):

- 5.1 Unter bestimmten Voraussetzungen können die Errichtung und der Betrieb der im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen abschnittsweise genehmigt werden. Die Teilgenehmigungen unterscheiden sich von der Vollgenehmigung durch ihre gegenständliche Beschränkung. Befristungen, Widerrufs- und Auflagenvorbehalte sind bei einer Teilgenehmigung in weitem Umfang möglich (§ 12 Abs. 3).

Der Vorbescheid ist keine Genehmigung im Sinne des § 6, sondern schafft die Möglichkeit, über einzelne für das Genehmigungsverfahren erhebliche Fragen vorab zu entscheiden. Inhalt und Umfang des Vorbescheides bestimmt der Antragsteller durch seinen Antrag. Sofern die der Prüfung zugrunde gelegten Angaben nicht geändert werden, führt der Vorbescheid zu einer Bindung der Genehmigungsbehörde; er berechtigt den Antragsteller jedoch noch nicht zu einzelnen Ausführungshandlungen.

- 5.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides ist in jedem Fall, daß die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage insgesamt auf Grund einer vorläufigen Prüfung bejaht wird. Darüber hinaus müssen bei einer Teilgenehmigung hinsichtlich der endgültig genehmigten Teile die Voraussetzungen des § 6 in vollem Umfang erfüllt sein; beim Vorbescheid muß die zur Entscheidung gestellte Frage nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bejahen sein, d. h. der zu beurteilende Sachverhalt muß mit den Anforderungen des § 6 übereinstimmen.
- 5.3 Zum Verfahren bei Erteilung einer Teilgenehmigung bzw. eines Vorbescheides wird auf Teil I Nr. 14 und 15 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBL. NW. 7130) hingewiesen.
- Die Teilgenehmigung kann nach § 12 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn diese Nebenbestimmungen erforderlich sind, um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage sicherzustellen, können sie sich auch auf Anlagen oder Anlagenteile beziehen, die nicht Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Darüber hinaus können in bezug auf Gegenstände, die erst in einer späteren Teilgenehmigung geregelt werden sollen, Nebenbestimmungen getroffen werden, wenn Auswirkungen auf den Gegenstand der Teilgenehmigung zu erwarten sind (vgl. Teil I Nr. 15.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).
- Die Bindungswirkung des Vorbescheides kann durch Angabe der Voraussetzungen und Vorbehalte, unter denen er erteilt wird, insbesondere durch Angabe der erforderlichen Nebenbestimmungen zu der späteren Genehmigung, eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9. BImSchV). Die Voraussetzungen und Vorbehalte müssen klar und eindeutig sein; sie dürfen nicht so weit gehen, daß der Vorbescheid praktisch inhaltsleer wird. Nebenbestimmungen können einer späteren Genehmigung auch über die ausdrücklich genannten Voraussetzungen hinaus und ohne Vorbehalt im Vorbescheid dann beigelegt werden, wenn sie nicht im Widerspruch zu dessen bindenden Aussagen stehen. Unter den Voraussetzungen des § 21 kann der Vorbescheid widerrufen werden (§ 9 Abs. 3).
- 6 **Zu § 12 (Nebenbestimmungen zur Genehmigung):**
- 6.1 Wegen der Definition der in § 12 genannten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte und Vorbehalte nachträglicher Auflagen) wird auf § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 2010 - verwiesen.
- 6.2 Bedingungen und Auflagen dürfen nur ausgesprochen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie können dem Immissionsschutz, dem allgemeinen Gefahrenschutz, dem Arbeitsschutz und der Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne des § 6 Nr. 2 dienen. Kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht, so ist die den Antragsteller am wenigsten belastende Maßnahme zu wählen.
- Auf Teil I Nr. 10.2 und 10.3 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird verwiesen.
- Eine Bedingung, bei deren Eintritt die Wirksamkeit der Genehmigung entfallen soll (auflösende Bedingung), ist unzulässig, wenn sie die Ausnutzung der Genehmigung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur für eine unangemessen kurze Zeit ermöglicht. In einem derartigen Fall muß die Erteilung der Genehmigung abgelehnt werden, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- Die Festsetzung der in § 12 genannten Nebenbestimmungen ist in der Regel nur im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung statthaft. Nach Erteilung der Genehmigung sind Beschränkungen nur im Rahmen des § 17 zulässig, es sei denn, daß der Genehmigung ausnahmsweise ein wirksamer Auflagenvorbehalt beigelegt worden ist.
- 6.3 Auflagen müssen bestimmt, nach objektiven Maßstäben rechtlich und tatsächlich erfüllbar sowie zur Erreichung des mit ihnen angestrebten Zieles geeignet sein.
- 6.3.1 Bestimmt ist eine Auflage, wenn der Antragsteller aus ihr zweifelsfrei entnehmen kann, was er zu tun oder zu lassen hat. Unbestimmt ist die bloße Wiederholung des Wortlautes des § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1. Es genügt jedoch, wenn beispielsweise die Einhaltung einer bestimmten Emissions- oder Immissionsbegrenzung vorgeschrieben und die Erfüllung der Auflage im einzelnen dem Betreiber der Anlage überlassen wird. Eine Immissionsbegrenzung darf in der Regel nur im Hinblick auf einen selbständig feststellbaren Immissionsbeitrag der Anlage festgelegt werden.
- 6.3.2 Nicht erfüllbar ist z. B. eine Auflage, deren Immissionsschutzforderungen, insbesondere Forderungen nach Einhaltung bestimmter Emissionsbegrenzungen, im Einzelfall technisch nicht zu verwirklichen sind. Von der Realisierbarkeit haben sich die Genehmigungsbehörden zu überzeugen - ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten, u. U. auch nach Anforderung weiterer Antragsunterlagen -. Die Erfüllbarkeit jeder Auflage muß auch dann geprüft werden, wenn der Antragsteller sich mit den darin enthaltenen (Ziel-)Anforderungen einverstanden erklärt. Sind bestimmte Emissionsbegrenzungen nur durch Maßnahmen einzuhalten, die über den Stand der Technik hinausgehen, so hat die Genehmigungsbehörde die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine andere sachverständige Stelle einzuschalten. Ist auch hierdurch eine eindeutige Klärung nicht zu erreichen, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf andere Weise (vgl. Nr. 6.4) sichergestellt wird.
- 6.3.3 Steht aufgrund der Fachkunde der Genehmigungsbehörde, der gutachtlichen Ausführungen eines Sachverständigen oder der Stellungnahme anderer Fachbehörden fest, welche Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Emissionsbegrenzungen durchgeführt werden müssen, so sollen diese Maßnahmen - soweit sie nicht in den Antragsunterlagen detailliert angegeben sind - auch in der Auflage benannt werden.
- 6.4 Bei technisch komplizierten Anlagen oder Anlageteilen, die sich noch nicht im Betrieb bewährt haben, kann es unbeschadet der Nr. 16.2 bis 16.4 geboten sein, den Leistungsbetrieb nur unter der Bedingung zuzulassen, daß Zwischen- oder Abnahmeprüfungen - ggf. nach Durchführung eines Probetriebes - zu einem positiven Ergebnis geführt haben.
- In Verfahren, in denen Teilgenehmigungen ausgesprochen werden, kann unter den gleichen Voraussetzungen auch die abschließende Betriebsgenehmigung zurückgestellt werden. Unter Umständen kann auch eine Inbetriebnahme in der Weise gefordert werden, daß sie nur stufenweise vorgenommen wird und mit der jeweils nächsten Betriebsstufe erst begonnen werden darf, nachdem die Überwachungsbehörde ihr Einverständnis erklärt hat. Kommt ein Probetrieb aus technischen Gründen nicht in Betracht, so sollen - wenn

sich die Eignung für die Einhaltung der Zielerfordernisse nicht beurteilen läßt – besondere Maßnahmen (Leistungs- oder Betriebszeitbeschränkungen u. ä.) für den Fall vorgeschrieben werden, daß sich die Nichteinhaltung von Zielerfordernissen bei der Inbetriebnahme herausstellt. Auf § 20 Abs. 1 BImSchG ist hinzuweisen.

- 6.5 Auch nach Erteilung einer Genehmigung kann der Antragsteller ein anderes Mittel zur Erreichung des mit einer Auflage erstrebten Zwecks anbieten. Ist das Mittel ebenso wirksam und ebenso rasch zu verwirklichen wie die in der Auflage geforderte Maßnahme, so hat die Genehmigungsbehörde seine Anwendung auf Antrag durch einen förmlichen Änderungsbescheid zu gestatten [vgl. § 21 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2060 –]. Ist der beabsichtigte Mittelaustausch als wesentliche Änderung gegenüber der genehmigten Ausführung anzusehen, bedarf es der Genehmigung. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine mit dem Gesamteinhalt der Genehmigung in untrennbarem Zusammenhang stehende Auflage (sog. modifizierende Auflage) durch eine andere ersetzt werden soll.

- 6.6 Stellt die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 des Landschaftsgesetzes – LG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 791 – und im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) dar, dann ist der Verursacher zu verpflichten, alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Bei langandauernden Eingriffen ist der Verursacher auch zu verpflichten, vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern.

Die Genehmigungsbehörde hat den Eingriff zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Wird der Eingriff, der sich durch im örtlichen oder funktionalen Zusammenhang mit ihm stehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ausgleichen läßt, nach einer umfassenden Abwägung dennoch zugelassen, weil andere Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen, so kann die Genehmigungsbehörde den Verursacher verpflichten, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Bei langandauernden Eingriffen kommen Ersatzmaßnahmen auch für vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Betracht. Anstelle der Maßnahmen kann ein entsprechender Geldbetrag an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Durchführung der Maßnahmen gezahlt werden. Der Geldbetrag ist zu zahlen, wenn die Ersatzmaßnahmen innerhalb einer dem Verursacher gesetzten angemessenen Frist nicht durchgeführt worden sind.

Ist der Geldbetrag für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder dient er zur Aufforstung von Flächen, dann wird er der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellt. Die Genehmigungsbehörde hat vor der Festlegung der sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergebenden Verpflichtungen des Verursachers (Unterlassung, Minderung, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen bzw. Zahlung eines Geldbetrages) das Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene herzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LG). Bei Aufschüttungen ab 2 m Höhe und mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LG).

- 6.7 Soweit sich eine entsprechende Verpflichtung nicht ausdrücklich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergibt, ist durch eine Auflage zum Genehmigungsbescheid sicherzustellen, daß der Anlagenbetreiber der für die Überwachung zuständigen Behörde unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitteilt. Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht – Schadensanzeige-Verordnung – vom 31. August 1987 (GV. NW. S. 338/SGV. NW. 28) und andere einschlägige Rechtsvorschriften (insbesondere § 11 der Störfall-Verordnung) ist hinzuweisen.

- 6.8 Widerrufsvorbehalte sind ausdrücklich nur bei Genehmigungen für Anlagen, die Erprobungszwecken dienen, (Absatz 2) sowie bei Teilgenehmigungen zugelassen (Absatz 3). Bei der Teilgenehmigung kann der Widerruf nur bis zur Entscheidung über die letzte Teilgenehmigung (endgültige Betriebsgenehmigung) vorbehalten werden.

Ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen ist nach Absatz 3 bei Teilgenehmigungen bis zur Entscheidung über die endgültige Betriebsgenehmigung zulässig. Darüber hinaus darf einer Genehmigung in der Regel kein Auflagenvorbehalt beigelegt werden.

- 7 **Zu § 13 (Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen);**

- 7.1 Die erteilte Genehmigung schließt andere ausschließlich die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Nicht eingeschlossen sind neben den ausdrücklich genannten behördlichen Entscheidungen (insbesondere den wasserrechtlichen mit Ausnahme der Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 – BGBl. I S. 1529 –) persönliche Erlaubnisse und gemischt sachlich-persönliche Erlaubnisse (beispielsweise ein Gaststättenerlaubnis).

Soweit andere behördliche Entscheidungen von der Konzentrationswirkung des § 13 erfaßt werden, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob hierfür die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ggf. hat sie auch einen erforderlichen Dispens selbst zu erteilen.

§ 13 enthält keine Zuständigkeitsregelungen, sondern führt durch die Konzentrationswirkung lediglich eine Bündelung mehrerer materieller Zulassungsentscheidungen herbei. Das bedeutet, daß die sich aus Spezialgesetzen (z. B. Landeswassergesetz, Abgrabungsgesetz) ergebenden Überwachungsbefugnisse anderer Fachbehörden unberührt bleiben. Soweit die Genehmigung einschließlich der mit ihr verbundenen Auflagen zu vollziehen ist, obliegt dies der nach dem Immissionsschutzrecht zuständigen Behörde.

- 7.2 Einzelfragen

- 7.2.1 Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes

bedürfen in der Regel der Planfeststellung (§ 7 Abs. 1 AbfG); Planfeststellungen werden von der Genehmigung nach § 4 nicht eingeschlossen, sondern erübrigen ihrerseits eine Genehmigungserteilung (§ 75 Abs. 1 VwVfG. NW.).

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die gemäß § 7 Abs. 2 AbfG kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, bleibt das Genehmigungserfordernis nach § 4 voll bestehen. Die erteilte Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz schließt in diesen Fällen gemäß § 13 die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG ein.

- 7.2.2 Die Genehmigung eines Kraftwerks, Heizkraftwerks oder Heizwerks i. S. der Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV schließt die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 10 der Dampfkesselverordnung ein. Dasselbe gilt für die Genehmigung jeder sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage, zu der als Anlage- oder Nebeneinrichtung eine Dampfkesselanlage gehört. Dagegen umfaßt die lediglich für eine isolierte Feuerungsanlage i. S. der Nrn. 1.2 und 1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV zu erteilende Genehmigung nur die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb des feuerungstechnischen Teils einer Dampfkesselanlage; für den kesseltechnischen Teil der Anlage ist dann eine besondere Erlaubnis zu erteilen. Die Genehmigung nach dem BImSchG und die Erlaubnis nach der Dampfkesselverordnung können in einer Urkunde zusammengefaßt werden.

- 7.2.3 Neben der Planfeststellung für Bundesbahnanlagen (§ 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 - BGBl. I S. 955 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 - BGBl. I S. 1689 -) bzw. für die Anlagen, die nach § 1 Abs. 4 FStrG zu den Bundesfernstraßen gehören (vgl. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 - BGBl. I S. 2413 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 - BGBl. I S. 649 -), ist eine formelle Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich. Auf Nrn. 15.1.1 und 15.1.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.

- 7.2.4 Die Konzentrationswirkung erfaßt auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG, mithin die Fälle, in denen die Eignungsfeststellung durch Verwaltungsakt im Einzelfall erfolgt. In der Genehmigung sind auch die Detailanforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen (vgl. Nr. 4.1.2 dieses RdErl.). Sowohl der Anlagenbegriff in § 19g WHG als auch der Begriff der wassergefährdenden Stoffe in § 19g Abs. 5 WHG sind sehr weit gefaßt. Ob eine genehmigungsbedürftige Anlage eine im Sinne des § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG eignungsfeststellungsbedürftige Anlage umschließt (Ausnahmen in § 19h Abs. 2 WHG), ist im Behördenbeteiligungsverfahren mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären.

- 7.2.5 Von der Konzentrationswirkung der Genehmigung sind ausdrücklich u. a. Zustimmungen anderer Behörden ausgenommen. Der Begriff Zustimmung wird in den verschiedensten Vorschriften nicht einheitlich verwandt. Zustimmung im Sinne von § 13 ist nur eine solche Entscheidung einer Fachbehörde, die neben der Entscheidung der Genehmigungsbehörde erforderlich ist, von der Fachbehörde unmittelbar an den Antragsteller gerichtet und evtl. mit Bedingungen oder Auflagen versehen wird und deren Erteilung ein Antragsteller im Klagewege gegenüber dieser Fachbehörde erstreiten kann (z. B. § 9 Abs. 2, 3 FStrG). Demgegenüber sind die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) oder Zustimmungen, die nach den §§ 12 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom

26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), für die Errichtung von Bauwerken innerhalb oder außerhalb von Bauschutzbereichen bei Flugplätzen vorgeschrieben sind, vom Regelungsbereich des § 13 nicht berührt. Sie stellen keine neben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung tretende eigenständige Entscheidung dar und unterfallen deshalb nicht der Konzentrationswirkung. Vielmehr handelt es sich hierbei um verwaltungsintern abzugebende Aussagen, daß die von diesen Behörden wahrzunehmenden öffentlichen Belange dem zu genehmigenden Vorhaben nicht entgegenstehen. Werden derartige Zustimmungen im Behördenbeteiligungsverfahren versagt, darf die Genehmigungsbehörde die Versagung für rechtswidrig, hat sie die Entscheidung der zuständigen gemeinsamen Fachaufsichtsbehörde herbeizuführen. Eine gerichtliche Prüfung, ob die Versagung zu Recht erfolgte, ist nur inzident im Rahmen der Verpflichtungsklage auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.

Die Zustimmung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), - SGV. NW. 232 - ist wegen ihrer Unabhängigkeit von anderen Verwaltungsakten ebenfalls keine Zustimmung im Sinne des § 13. Sie ist eine der Baugenehmigung vergleichbare selbständige behördliche Entscheidung, die von der Konzentrationswirkung erfaßt wird (vgl. § 60 Abs. 3 BauO NW).

8 Zu § 15 (Wesentliche Änderung):

- 8.1 § 15 bezieht sich auf Änderungen an einer genehmigten und betriebsbereit errichteten Anlage; hingegen sind Umlanungen und beabsichtigte Abweichungen von einer bereits erteilten (Teil-)Genehmigung während der Errichtungsphase nicht Gegenstand des § 15. Derartigen Änderungen während der Errichtungsphase ist unabhängig von der Frage, ob die Änderung wesentlich ist, durch eigenständige (Teil-)Genehmigung oder im Zusammenhang mit einer anderen Genehmigung Rechnung zu tragen. Soweit Belange Dritter in Frage stehen, ist § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV anzuwenden.

Zum Begriff der wesentlichen Änderung wird auf Teil III Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und auf Nr. 2.2.3 der TA Luft hingewiesen.

Werden in einem zeitlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mehrere Änderungen durchgeführt, sind sie insgesamt zu beurteilen. Danach kann eine wesentliche Änderung vorliegen, auch wenn die einzelnen Maßnahmen für sich betrachtet unbedeutend sind.

- 8.2 Ob bei beabsichtigten Betriebserweiterungen eine Änderungsgenehmigung oder eine Neugenehmigung zu erteilen ist, ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der beabsichtigten Maßnahmen sowie der betriebstechnischen, örtlichen und organisatorischen Verhältnisse zu entscheiden. Eine Änderungsgenehmigung kommt in Betracht, wenn auch nach der beabsichtigten Änderung die bereits bestehenden Anlageteile den Kern der erweiterten Anlage darstellen. Ist das nicht der Fall, muß eine neue Genehmigung für die gesamte Anlage erteilt werden, auch wenn einzelne bestehende Anlageteile in diese einbezogen werden. Soweit Betriebserweiterungen durch die Errichtung zusätzlicher selbständiger genehmigungspflichtiger Anlagen vorgenommen werden, bedürfen diese Anlagen der Neugenehmigung. Bilden dagegen die zusätzlich zu errichtenden Einzelanlagen mit den vorhandenen Anlagen eine gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV), so handelt es sich um eine wesentliche Änderung der als Einheit zu betrachtenden Gesamtanlage.

- 8.3 Im Änderungsgenehmigungsverfahren können nicht die Errichtung und der Betrieb der gesamten Anlage überprüft werden. Gegenstand der Überprüfung sind nur die zu ändernden und diejenigen Anlageteile, auf die sich die Änderung auswirken kann (vgl. Nr. 2.2.3.1 Abs. 2 TA Luft). Nur insoweit können der Änderungsgenehmigung auch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen beigelegt werden. Die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen an anderen Anlagen kann jedoch als Bedingung für das Wirksamwerden der Änderungsgenehmigung festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Befugnis, nachträgliche Anordnungen (§ 17) in bezug auf die übrigen Anlageteile zu treffen, bleibt unberührt.
- 8.4 Werden in einer Anlage Versuche durchgeführt, die sich nicht im Rahmen des genehmigten Betriebs halten, so ist hierfür - abgesehen von nicht wesentlichen Abweichungen - eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Eine solche ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Rahmen, in dem Anlagenversuche durchgeführt werden dürfen, bereits in einer wirksamen Genehmigung festgelegt worden ist. Wird ein entsprechender Genehmigungsantrag gestellt, so soll die Genehmigung mit der Auflage verbunden werden, daß Art und Umfang der einzelnen Versuche rechtzeitig vor ihrer Aufnahme der Überwachungsbehörde anzuzeigen sind.
- 8.5 Bei Anlagen, die gemäß § 67 Abs. 2 lediglich angezeigt worden sind, führt die Genehmigung wesentlicher Änderungen dazu, daß die Anlage immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz genießt, soweit sie im Verfahren nach §§ 10, 15 in die Prüfung einbezogen worden ist (vgl. Nr. 8.3).
- 9 **Zu § 16 (Mitteilungspflicht):**
- 9.1 Nach § 16 Abs. 1 ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Die Mitteilungspflicht besteht für die Betreiber aller genehmigungsbedürftigen Anlagen, auch wenn sie nur nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. anzuzeigen waren (§ 16 Abs. 2). Bei anzeigepflichtigen Anlagen ist insoweit auf die Abweichungen von der Beschaffenheit und der Betriebsweise der Anlage abzustellen, wie sie bei Einführung der gewerberechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbefähigung tatsächlich bestanden.
- 9.2 Die Mitteilung ist unaufgefordert alle 2 Jahre gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt abzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheides. Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. 4. 1974) genehmigt worden sind, war die erste Mitteilung am 1. April 1976 fällig. Für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. anzuzeigen waren, ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem sie erstmals genehmigungsbedürftig wurden; das ist für Anlagen, die erstmals mit Inkrafttreten der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 genehmigungsbedürftig wurden, der 1. November 1985.
- Für die zweite und jede weitere Mitteilung ist der Termin maßgebend, zu dem die vorhergehende Mitteilung hätte abgegeben werden müssen, nicht dagegen der Termin, zu dem sie tatsächlich abgegeben worden ist.
- 9.3 Die Mitteilungspflicht nach § 16 bezieht sich nicht auf Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 sind. Im übrigen ist zu beachten, daß nach § 16 nicht alle - u. U. bereits wieder rückgängig gemachten - Änderungen mitzuteilen sind, sondern lediglich die Abweichungen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung gegenüber den Angaben im Genehmigungsbescheid (ggf. Änderungsgenehmigungsbescheid) einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen - noch - bestehen. Bei anzeigepflichtigen Anlagen sind nur die tatsächlich noch bestehenden Änderungen gegenüber dem Zustand bei Einführung der Genehmigungspflicht mitzuteilen.
- Einzelheiten zu den Abweichungen sind in der Mitteilung regelmäßig nicht anzugeben. Vielmehr genügt es, sie in einer Weise zu kennzeichnen, daß die unter Nr. 9.5 vorgesehenen Prüfungen durchgeführt werden können. Insbesondere bei Anlagen, die vor dem 1. 4. 1974 genehmigt worden sind, sind an die Ausführlichkeit der Angaben keine strengen Anforderungen zu stellen. Bei diesen Anlagen sind jedoch auch Abweichungen mitzuteilen, die auf Änderungen vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beruhen.
- 9.4 Um die Einheitlichkeit der Mitteilungen zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Mitteilung nach dem Muster der Anlage 1 erstattet wird. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 wird jedoch auch durch eine formlose Mitteilung genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist - sofern nicht Fehlanzeige erstattet worden ist - der Mitteilende unter Übersendung eines Formulars aufzufordern, dieses ausgefüllt zurückzusenden. Bei den der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen sind Formulare entbehrlich, wenn bergrechtliche Betriebspläne vorliegen, die die unter Nr. 9.5 vorgesehenen Prüfungen ermöglichen; in diesem Falle genügt ein Hinweis auf den Betriebsplan.
- Die Mitteilung und evtl. beigelegte Unterlagen sind zweifach zu fordern, wenn der Regierungspräsident oder das Landesoberbergamt Genehmigungsbehörde ist. Eine Ausfertigung verbleibt in jedem Fall beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim Bergamt; soweit eine zweite Ausfertigung einzureichen ist, hat die Überwachungsbehörde sie der zuständigen Genehmigungsbehörde zu übersenden. Die Formulare sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.
- 9.5 Aufgrund der Mitteilungen hat die Überwachungsbehörde zu prüfen, ob eine nach § 15 genehmigungsbedürftige Änderung ohne Genehmigung durchgeführt worden ist. Ist dies zu bejahen, so ist der Betreiber der Anlage aufzufordern, einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 in Erwägung zu ziehen (vgl. Nr. 12.2).
- Liegt keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung vor, ist zu prüfen, ob die Anlage und ihr Betrieb noch den Anforderungen des § 5 entsprechen und ob nachträgliche Anordnungen nach § 17 angezeigt sind. Ergeben sich aus der Mitteilung Anhaltspunkte dafür, daß durch eine Änderung wasser- oder abfallrechtliche Belange berührt werden, so sind die insoweit zuständigen Behörden durch die Übersendung einer Ablichtung zu unterrichten.
- 10 **Zu § 17 (Nachträgliche Anordnungen):**
- 10.1 Durch Absatz 1 werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Bergämter ermächtigt, auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung Anordnungen (Ordnungsverfügungen) gegenüber dem jeweiligen Anlagenbetreiber zu treffen.
- 10.1.1 Nachträgliche Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 setzen voraus, daß sie zur Erfüllung der Pflichten erforderlich sind, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5) oder den auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen (§ 7) ergeben. Dieses Erfordernis kann bereits daraus herzuleiten sein, daß bei Fortentwicklung des Standes der Technik weitergehende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung geboten sind. Sofern in Rechtsverordnungen oder

Verwaltungsvorschriften aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein einheitliches Konzept zur Anpassung an den Stand der Technik besteht, ist dieses Konzept grundsätzlich maßgebend für den Erlass nachträglicher Anordnungen (vgl. im einzelnen Nr. 3.3 Abs. 2 dieses RdErl.). Auf Nr. 4 der TA Luft und Nr. 2.23 der TA Lärm wird hingewiesen.

Zur Durchsetzung der Pflichten aus anderen Gesetzen (z. B. § 120 a GewO) können selbständige Anordnungen nur auf Grund der in diesen Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen (z. B. § 120 d GewO) getroffen werden. Auflagen zu einem Genehmigungsbescheid können jedoch in jedem Fall durch die immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörden durchgesetzt werden.

- 10.1.2 Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, wird das Ermessen der Behörde eingeschränkt. Von einer Anordnung darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Für die Frage, wann ein ausreichender Schutz nicht gesichert ist, sind grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie bei der Prüfung im Genehmigungsverfahren; auf Nr. 3.2 wird hingewiesen. Können Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden, sollen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter beteiligt werden. Bei Lebens- oder Gesundheitsgefahren haben die Nachbarn in der Regel einen Anspruch auf Einschreiten der Behörde.
- 10.1.3 Mit der nachträglichen Anordnung können dem Betreiber alle Verpflichtungen auferlegt werden, die Gegenstand von Auflagen nach § 12 Abs. 1 sein können. Die Behörde kann Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage, an den Betriebsablauf und an die Einhaltung bestimmter Emissions- oder Immissionsbegrenzungen (vgl. Nr. 6.3.1) stellen. Sie kann sich damit begnügen, bestimmte Ziele der vorzunehmenden Verbesserungsmaßnahmen vorzuschreiben und dem Unternehmer die Durchführung im einzelnen überlassen; in diesem Fall kann auch die Vorlage eines Gutachtens zur Ermittlung und zum Nachweis der Maßnahmen verlangt werden, die zur Einhaltung der Zielanforderungen erforderlich sind. Enthält eine auf Grund des § 7 erlassene Rechtsverordnung eine entsprechende Verpflichtung, kann u. U. auch die Ermittlung von Emissionen oder Immissionen vom Betreiber gefordert werden; im übrigen sind Maßnahmen auf die besonderen Vorschriften der §§ 26 bis 31 zu stützen.
- 10.1.4 Hinsichtlich der Bestimmtheit, der rechtlichen und tatsächlichen Erfüllbarkeit und der Geeignetheit der anzuordnenden Maßnahmen gilt Nr. 6.3 entsprechend.
- 10.1.5 Ist in einer Anlage, deren Genehmigungsbescheid keine Auflage nach Nr. 6.7 dieses RdErl. enthält, eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs aufgetreten, die ein Eingreifen der zuständigen Behörde erfordert, so ist in der Regel durch nachträgliche Anordnung eine Mitteilungspflicht des Betreibers entsprechend Nr. 6.7 dieses RdErl. festzulegen.
- 10.1.6 Sollen Maßnahmen angeordnet werden, die als wesentliche Änderung im Sinne des § 15 anzusehen oder die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde und/oder die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Anordnung zu beteiligen und den beteiligten Behörden gegebenenfalls nach der Anordnung eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden. Die beteiligten Behörden haben die Genehmigungsfähigkeit der anzuordnenden Maßnahmen zu prüfen. Ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben, kann die Anordnung auch getroffen werden, bevor die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind; diese hat der Anlagenbetreiber dann noch einzuholen.

10.1.7 Verstößt ein Anlagenbetreiber sowohl gegen immissionsschutzrechtliche wie auch gegen Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten (z. B. aus dem Abfallrecht, dem Bauordnungsrecht oder dem Wasserrecht), so können Anordnungen aufgrund unterschiedlicher Ermächtigungsgrundlagen zulässig sein. Um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, sollen die zuständigen Behörden sich dann – außer bei Gefahr im Verzuge – zunächst untereinander abstimmen. In der Regel soll die jeweils sachnähere Behörde die notwendige Anordnung treffen (z. B. die Bauaufsichtsbehörde, falls zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausschließlich bauliche Maßnahmen zur notwendigen Behebung eines Gefahrenzustandes im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NW in Betracht kommen). Wird die Anordnung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt getroffen, so ist zuvor die Zustimmung der anderen Fachbehörde einzuholen.

10.2 In Absatz 2 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß nachträgliche Anordnungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen und daß dabei bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten bei der Entscheidung,

- ob eine nachträgliche Anordnung erlassen wird,
- welches Mittel vorgeschrieben wird und
- welcher Anlagenbetreiber in Anspruch genommen wird.

Inhaltlich verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, daß

- a) nur Maßnahmen angeordnet werden, die zur Erreichung des angestrebten Zwecks (Erfüllung der Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierauf gestützten Rechtsverordnungen) geeignet sind,
- b) von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige ausgewählt wird, die den Betroffenen am geringsten belastet, und
- c) die mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen, für Dritte und für die Allgemeinheit nicht die mit dem angestrebten Erfolg verbundenen Vorteile erkennbar übersteigen; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen und Immissionen sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

10.2.1 Die Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Anordnungsbefugnis sind unterschiedlich, je nachdem ob durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift konkretisierte Anforderungen durchgesetzt oder die allgemeinen Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch eine nachträgliche Anordnung erstmals konkret festgelegt werden sollen.

10.2.1.1 Sind die behördlich durchzusetzenden Anforderungen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift konkretisiert, ist nur eine eingeschränkte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Werden in einer Rechtsnorm (Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) konkrete Maßnahmen gefordert (z. B. Abgasableitung über einen Schornstein mit bestimmter Höhe, vgl. § 29 der 13. BImSchV), so ist davon auszugehen, daß der Normgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits umfassend berücksichtigt hat. Läßt die Rechtsnorm Ausnahmen oder Alternativen zu, darf nur unter den dafür geltenden Voraussetzungen von den generellen Anforderungen abgewichen werden.

Enthält eine Rechtsnorm lediglich eine konkrete Zielanforderung (z. B. Emissionsgrenzwert, vgl. §§ 3 bis 20 der 13. BImSchV), so gelten die Hinweise des vorstehenden Absatzes entsprechend. Will die zuständige Behörde nicht nur die Einhaltung der Zielanforderung, sondern auch die Anwendung eines bestimmten Mittels vorschreiben, so verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,

daß die den Anlagenbetreiber am wenigsten belastende Maßnahme angeordnet wird, sofern mit dieser der angestrebte Erfolg sicher zu erreichen ist. Ggf. ist ein nachträglicher Austausch der Mittel zuzulassen; allerdings soll dies nicht zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Erfüllung der normativen Anforderungen führen.

Werden allgemeine gesetzliche Pflichten durch eine Verwaltungsvorschrift (z. B. Nr. 3 der TA Luft) konkretisiert, kann – ähnlich wie bei konkretisierenden Rechtsverordnungen (vgl. Abs. 2 und 3 dieser Nummer) – davon ausgegangen werden, daß der Vorschriftengeber im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden und von ihm wahrgenommenen Regelungsspielraums die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebenden Gesichtspunkte beachtet hat. Dies gilt auch für ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften. So kann z. B. gegenüber Anordnungen entsprechend Nr. 4.2 TA Luft nicht allgemein eingewandt werden, sie seien unverhältnismäßig.

Bei atypischen Sachverhalten haben allgemeine Verwaltungsvorschriften keine umfassende Bindungswirkung. Vielmehr hängt es vom Aussagegehalt der einzelnen Bestimmungen ab, welche Sachverhalte (noch) von der Verwaltungsvorschrift erfaßt werden. Liegt ein atypischer Sachverhalt vor, auf den die Verwaltungsvorschrift insgesamt nicht anwendbar ist, muß von der anordnenden Behörde selbstständig geprüft werden, welche Maßnahme im Einzelfall zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Pflicht geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. Nr. 10.2.1.2).

Auch wenn ein Sachverhalt in einer Verwaltungsvorschrift grundsätzlich geregelt wird, nimmt der Vorschriftengeber nur eine generelle Betrachtung der für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebenden Gesichtspunkte vor. Hat er bestimmte Umstände des Einzelfalles, die für die Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme von Bedeutung sind (z. B. Platzverhältnisse am Standort), nicht in seine Betrachtung einbezogen oder wegen der Vielfältigkeit der Lebensverhältnisse gar nicht einbeziehen können, so muß die anordnende Behörde diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Sie hat dann aber nur zu prüfen, ob sich wegen der Besonderheiten des Einzelfalles für den Betroffenen wesentlich höhere Belastungen ergeben, als sie der Vorschriftengeber bei seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung für zumutbar gehalten hat; eine weitergehende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei nachträglichen Anordnungen im Rahmen der Altanlagenanierung nach Nr. 4 TA Luft wird zusätzlich auf Nr. 19.13 des Durchführungserlasses zur TA Luft (Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 10. 1986 – SMBl. NW. 7130) verwiesen.

10.2.1.2 Soll eine nachträgliche Anordnung der Erfüllung allgemein formulierter gesetzlicher Pflichten dienen, für die keine konkretisierenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, so hat die zuständige Behörde die Verhältnismäßigkeit ihres Einschreitens umfassend zu prüfen. Zu diesem Zweck muß sie ermitteln,

- a) welche Anforderungen sich aus den gesetzlichen Pflichten im konkreten Fall ergeben,
- b) in welchem Umfang der Verpflichtete hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt,
- c) welche Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten in Betracht kommen,
- d) welche der grundsätzlich geeigneten Maßnahmen den Betroffenen am wenigsten belastet und
- e) ob die Belastungen die zu erwartenden Vorteile nicht erkennbar übersteigen.

Können mehrere Anlagenbetreiber zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes in Anspruch genommen werden, ist auch zu berücksichtigen,

daß die Auswahl nicht willkürlich vorgenommen werden darf. Es ist dann aber nicht in jedem Fall erforderlich, eine Anordnung nur gegenüber demjenigen zu erlassen, den die Maßnahme am wenigsten belastet. Hier können auch Gründe der Praktikabilität und der Beschleunigung der Zweckerreichung den Ausschlag geben.

10.2.2 Hat die zuständige Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anordnung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 unverhältnismäßig ist, sind zunächst alle zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarn und für unbeteiligte Dritte sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben zu ermitteln und zu bewerten. Der betroffene Anlagenbetreiber soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. NW.; vgl. auch § 52 Abs. 2 BImSchG). Verweigert er die Mitwirkung bei der Ermittlung von Tatsachen, die in seinem Kenntnisbereich liegen, kann die zuständige Behörde hieraus für ihn ungünstige Schlüsse ziehen, wenn nähere Anhaltspunkte fehlen, die für das Gegenteil sprechen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. NW.).

10.2.2.1 Auf der Seite des betroffenen Anlagenbetreibers fällt insbesondere der voraussichtliche Aufwand für die Erfüllung der Anordnung ins Gewicht.

Als Aufwand kommen nicht nur die Kosten für evtl. erforderliche Investitionen, sondern auch wirtschaftliche Nachteile durch Produktionsausfälle bei der Anlagenumstellung, der Arbeitsaufwand für die durchzuführenden Änderungen, erhöhte Betriebskosten u. ä. in Betracht.

Der Aufwand ist in Bezug auf den Wert der Gesamtanlage und deren voraussehbare Restnutzung zu bewerten. Soweit es nicht um die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren geht, sollte für die durchzuführende Maßnahme die Zeit der regelmäßigen Abschreibung entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen nicht länger sein als die Zeit der zulässigen Anlagenutzung.

Für die Ermittlung und Bewertung des Aufwandes spielt auch eine Rolle, welche Produkte mit der Anlage erzeugt und welche wirtschaftlichen Vorteile mit ihr erreicht werden. Die Anlage muß stets in ihrem technischen und wirtschaftlichen Zusammenhang gesehen werden.

Ferner ist von Bedeutung, in welcher Wettbewerbssituation sich der Anlagenbetreiber befindet und ob seine Wettbewerbsfähigkeit durch die Erfüllung der Anordnung schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigt werden kann. In diesem Zusammenhang kann ein Vergleich mit anderen Unternehmen derselben Art geboten sein.

Insbesondere ist die Ertrags- und Vermögenssituation des Unternehmens zu berücksichtigen und zu den finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme (Investitions- und Betriebskosten) in Beziehung zu setzen. In der Regel kann der Anlagenbetreiber sich auf die besondere Belastung durch eine anzuordnende Maßnahme wegen der Ertrags- und Vermögensverhältnisse jedenfalls dann nicht berufen, wenn in dem letzten Jahr vor der Anordnung die Erträge des Unternehmens nach Steuern unter Berücksichtigung der Abschreibungen, der zur Betriebsfortführung notwendigen Ersatzbeschaffungen und – bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften – von angemessenen Privatentnahmen die für die Erfüllung der Anordnung (ggf. auch weiterer Anordnungen) anfallenden Kosten (Investitions- und Betriebskosten für ein Jahr) insgesamt überstiegen haben.

Nur wenn die Zulässigkeit einer nachträglichen Anordnung von der Beurteilung der Ertrags- und Vermögenssituation des Anlagenbetreibers abhängt und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt diese Beurteilung selbst nicht eindeutig vornehmen kann, ist der für die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen zuständige Referent des

Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft einzuschalten. Das Bergamt unterrichtet in entsprechenden Fällen das für die Bergwirtschaft zuständige Referat des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Können die in Frage stehenden Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist dies als aufwandmindernd zu berücksichtigen.

- 10.2.2.2 Auch mittelbare Nachteile für den Anlagenbetreiber, für Dritte oder für die Allgemeinheit sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Derartige Nachteile sind z. B. Behinderungen der Produktion in anderen Unternehmensbereichen oder bei anderen Unternehmen (z. B. wegen ausfallender Zulieferung), Beeinträchtigungen des allgemeinen Gefahrenschutzes oder des Arbeitsschutzes, Probleme in anderen Bereichen des Umweltschutzes (z. B. erhöhter Anfall gefährlicher Abfälle), der Verlust von Arbeitsplätzen oder der Ausfall einer dem Gemeinwohl dienenden Anlage.

- 10.2.2.3 Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert auch die Ermittlung und Bewertung des mit der Anordnung erstrebten Erfolges.

Als positive Auswirkungen im Hinblick auf den angestrebten Erfolg sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur die Verminderung von Emissionen und Immissionen, sondern auch andere vom Gesetzgeber angestrebte Zwecke zu berücksichtigen. § 17 stellt auf die Erfüllung aller Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierauf gestützten Rechtsverordnungen ab. Es geht deshalb auch um den allgemeinen Gefahrenschutz, die Reststoffvermeidung und -verwertung, die Abwärmenutzung und die mittelbar den Zwecken des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dienenden Maßnahmen (z. B. vom Anlagenbetreiber geforderte Überwachungsmaßnahmen oder die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten). In vielen Fällen (insbesondere bei der Verminderung großräumiger Luftverunreinigungen aus Vorsorgegründen) kann der Erfolg einer Maßnahme nur eintreten, wenn alle Anlagenbetreiber in vergleichbarer Lage gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Das Absehen von Anordnungen gegenüber einzelnen Anlagenbetreibern könnte dann zu einem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Maßnahmen gegenüber den anderen Anlagenbetreibern führen.

Die erstrebte Verminderung von Emissionen, Immissionen und sonstigen Gefahren fällt um so stärker ins Gewicht, je größer der Beitrag des Anlagenbetriebs zu den zu beseitigenden oder zu verringernden Belastungen ist. In § 17 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Art (z. B. schwer abbaubar oder leicht anreicherbar), die Menge (in bezug auf die einzelne Anlage und die Umweltbelastung insgesamt) und die Gefährlichkeit (z. B. krebserzeugend oder hochtoxisch) der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen hingewiesen. Soweit von einer Anlage Belästigungen oder Beeinträchtigungen für Vermögenswerte Dritter ausgehen, können auch die Zahl der Betroffenen und das Ausmaß der Schäden für die Volkswirtschaft eine Rolle spielen.

- 10.2.3 Die zu erwartenden Nachteile einer beabsichtigten Anordnung und der mit ihr erstrebte Erfolg sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung abwägend miteinander zu vergleichen.

Bei der Prüfung ist die Wertung des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Da nach § 17 Abs. 1 Satz 2 nachträgliche Anordnungen getroffen werden sollen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend geschützt sind, ist grundsätzlich vom Vorrang des Schutzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen. Konkrete Gefahren für das Leben und die Gesundheit bestimmter Menschen dürfen in keinem Fall hingenommen werden. Eine nachträgliche Anordnung ist sogar dann zulässig,

wenn sie wegen der mit der Durchführung verbundenen Aufwendungen tatsächlich zur Einstellung des Betriebes führen kann. Auch wenn die Anordnung zu anderen geringfügigeren schädlichen Umwelteinwirkungen führt, kann sie in der Regel nicht unterbleiben. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann aber immer die Auswahl unter verschiedenen Verursachern oder unter verschiedenen geeigneten Abhilfemaßnahmen beeinflussen.

Auch bei Maßnahmen zur Durchsetzung anderer Pflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierauf gestützten Rechtsverordnungen ist von einer Anordnung nicht schon dann abzusehen, wenn die Nachteile die Vorteile überwiegen können. Unverhältnismäßig ist eine Maßnahme nur, wenn die Nachteile schwerwiegend sind und die Vorteile erkennbar übersteigen. Dabei ist auf die Erkennbarkeit im Zeitpunkt der Anordnung abzustellen. Sind in diesem Zeitpunkt die nachteiligen Wirkungen eines pflichtwidrigen Anlagenbetriebs nicht voll überschaubar, obwohl die Behörde die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten genutzt hat, so kann eine Anordnung nicht wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig sein. Das gilt selbst dann, wenn die Folgen nachträglich schwerwiegender erscheinen als der erreichte Erfolg; die zuständige Behörde kann dann aber zur Änderung ihrer Anordnung verpflichtet sein.

- 10.2.4 Erweist sich eine beabsichtigte Maßnahme als unverhältnismäßig, so ist zu prüfen, mit welchen verhältnismäßigen Mitteln der angestrebte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Kommt eine weniger belastende Maßnahme in Betracht, so soll diese auch dann angeordnet werden, wenn damit eine volle Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten nicht erreicht werden kann; eine Verbesserung ist der Beibehaltung eines unzulänglichen Zustandes vorzuziehen (vgl. auch Nr. 2.2.3.2 Satz 3 TA Luft). Die Anordnung darf allerdings nicht die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes unmöglich machen, und sie darf außerdem nicht zur Fortdauer einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben führen.

Bei Unverhältnismäßigkeit kann es insbesondere erforderlich sein, dem Anlagenbetreiber eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Vorkehrungen einzuräumen. Es muß dann jedoch zu erwarten sein, daß die Maßnahme nach Ablauf der Frist mit einem verhältnismäßigen Aufwand durchgeführt werden kann.

Kann ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weder eine weniger weitreichende noch eine Anordnung mit Fristeinräumung getroffen werden, so soll die Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 (vgl. Nr. 13.2.3 bis 13.2.5) ganz oder teilweise widerrufen werden. § 17 Abs. 2 Satz 2 enthält keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf, sondern schränkt nur das Ermessen nach § 21 Abs. 1 ein. Deshalb ist stets zu prüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen. Ist das nicht der Fall, kann die Behörde nicht einschreiten. Liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 vor, darf die zuständige Behörde nur bei einer atypischen Fallgestaltung von einem Widerruf absehen. Dabei kann der Anlagenbetreiber sich nicht darauf berufen, daß der Widerruf erst recht unverhältnismäßig sei, wenn dies schon für die an sich gebotene nachträgliche Anordnung zutrefte. § 17 Abs. 2 Satz 2 verliere bei einer derartigen Auslegung seine Bedeutung. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß der Betroffene unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 zu entschädigen ist.

Bejaht das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt die Voraussetzungen für einen Widerruf (ggf. eines Teils) der Genehmigung und ist es gemäß § 49 Abs. 4 VwVfG. NW. und Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur

Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 256), – SGV. NW. 28 – nicht selbst für den Widerruf zuständig, so hat es der zuständige Genehmigungsbehörde zu berichten. Im übrigen wird auf Nr. 13 dieser Verwaltungsvorschriften verwiesen.

- 10.2.5 Kann eine zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten an sich gebotene nachträgliche Anordnung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang getroffen werden, so soll die zuständige Behörde von Zeit zu Zeit prüfen, ob die Unverhältnismäßigkeit begründenden Umstände noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- 10.3 Besteht eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, die durch nachträgliche Anordnungen gegenüber dem Betreiber der Anlage oder durch den Widerruf der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann, so sind auch Maßnahmen gegenüber den zu schützenden Personen aufgrund der §§ 14, 19 OBG zulässig. Zuständig für derartige Maßnahmen sind in erster Linie die örtlichen Ordnungsbehörden, bei Gefahr im Verzuge jedoch auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter als Sonderordnungsbehörden.
- 10.4 Eine Einschränkung der Anordnungsbefugnis ergibt sich aus Absatz 3. Danach darf eine nachträgliche Anordnung zur Durchsetzung von Vorsorgeanforderungen nicht getroffen werden, wenn in einer Rechtsverordnung eine abschließende Regelung getroffen ist. Daß eine Festlegung abschließend ist, darf nur angenommen werden, wenn der Wortlaut der Verordnung eine derartige Annahme eindeutig stützt. Läßt hingegen die Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht weitergehende Anforderungen zu, greift die Einschränkung des Absatzes 3 nicht.
- 10.5 Absatz 4 gilt nur für Änderungen auf Grund von Anordnungen, in denen die Art und Weise ihrer Erfüllung nicht abschließend geregelt ist. Ist in einer nachträglichen Anordnung dagegen abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so ist die wesentliche Änderung der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig; die Verpflichtung, ggf. andere Genehmigungen – z. B. nach baurechtlichen Vorschriften – einzuholen, bleibt unberührt.
- 11 **Zu § 18 (Erlöschen der Genehmigung):**
- 11.1 Die Genehmigungsbehörde kann nach Absatz 1 Nr. 1 eine Frist dafür setzen, wann spätestens mit der Errichtung, dem Betrieb oder auch mit beiden Handlungen begonnen sein muß. Auf Teil IV der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen. Für die Fristenberechnung gilt § 31 VwVfG. NW.
- 11.2 Der Fall des Absatzes 1 Nr. 2 ist dann gegeben, wenn der Betrieb der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren ununterbrochen und vollständig eingestellt war. Auch nur zeitweilig und nicht bei voller Leistung durchgeführte Betriebshandlungen unterbrechen die Frist, so daß sie von neuem zu laufen beginnen. Bloße Wartungsarbeiten sind allerdings nicht als Betrieb anzusehen.
- Auf Anlagen, die lediglich nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind, findet Absatz 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- 11.3 Mit Erlöschen der Genehmigung entfallen alle Rechte und Pflichten aus der Genehmigung. Soweit die gemäß § 13 eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung nicht nach den für sie maßgebenden Bestimmungen (z. B. § 72 BauO NW) eben-

falls erlöschen, bleiben sie bestehen. In diesem Fall sind auch die Auflagen weiterhin verbindlich, die die Einhaltung der Voraussetzungen für die eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen sicherstellen sollen. Auflagen, die nur bei einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zulässig sind, erlöschen stets mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

- 11.4 Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist stets der Zweck des § 18, Genehmigungen auf Vorrat zu vermeiden, zu berücksichtigen. Deshalb hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage noch gegeben sind. Ergibt die Prüfung, daß die Genehmigungsvoraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf § 5 und dessen Konkretisierung in Rechtsverordnungen nach § 7 oder Verwaltungsvorschriften nach § 48) nicht (mehr) vorliegen, so darf die Fristverlängerung nur mit entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt werden. Sind hierdurch die Genehmigungsvoraussetzungen nicht sicherzustellen, ist die Fristverlängerung zu versagen.

12 **Zu § 20 (Untersagung, Stillelegung und Beseitigung):**

- 12.1 Bei Verstoß gegen eine Auflage, eine vollziehbare Anordnung oder eine abschließend bestimmte (d. h. hinreichend konkretisierte) Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt die Möglichkeit, den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise zu untersagen. Die Wirkung der entsprechenden Verfügung muß jedoch auf den Zeitraum bis zur Erfüllung der Auflage, Anordnung oder Pflicht beschränkt werden. Ist das unterblieben, muß sie aufgehoben werden, wenn die Auflage, Anordnung oder Pflicht erfüllt wird.

Die Betriebsuntersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten. Danach kann es erforderlich sein, den Betrieb nur teilweise zu untersagen oder lediglich technische oder organisatorische Maßnahmen zu verlangen, durch die das mit der Auflage, Anordnung oder Pflicht verfolgte Ziel erreicht werden kann.

Statt (oder neben) der Untersagung kann die Behörde in geeigneten Fällen eine Geldbuße festsetzen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 und 5) oder versuchen, die Auflage bzw. vollziehbare Anordnung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Konkrete Pflichten aus einer Rechtsverordnung können nach Erlass einer (unselbständigen) Verfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Zuständig für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und im Bereich der Bergaufsicht die Bergämter (§ 56 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2010 – und § 1 der Zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 9. August 1980 (GV. NW. S. 752/SGV. NW. 2010)).

- 12.2 Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so soll nach Absatz 2 Satz 1 in der Regel ihre Stillelegung oder Beseitigung angeordnet werden. Fehlt die Genehmigung nur zum Teil, so ist die Anordnung entsprechend zu beschränken; sie darf nicht weitergehen, als das zur Rückführung auf den genehmigten Zustand erforderlich ist. Eine Stillelegung ist auch dann zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit der Anlage nach § 6 feststeht. Von einer Beseitigungsanordnung soll in einem derartigen Fall jedoch abgesehen werden, wenn das Genehmigungsverfahren eingeleitet ist und der Antragsteller die ihm obliegenden Pflichten zur Förderung des Verfahrens erfüllt hat.

- Soweit dies zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit ausreicht, hat die Behörde statt einer Beseitigungsanordnung andere Maßnahmen auf Grund des Absatzes 2 Satz 2 zu treffen.
- 12.3 Nach Absatz 3 kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage untersagt werden, wenn
1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder eines mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in bezug auf die Einhaltung von Immissionsschutzvorschriften dartun, und
 2. die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
- Im Gegensatz zu der neben Absatz 3 anwendbaren Vorschrift des § 35 GewO reicht die Unzuverlässigkeit in bezug auf das Gewerbe allgemein zu einer Untersagung nicht aus. Die Unzuverlässigkeit muß vielmehr „in bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ hervortreten.
- Die Untersagung des Betriebs durch den Betreiber läßt die Genehmigung als solche unberührt. Der in bezug auf Immissionsschutzvorschriften unzuverlässige Betreiber kann daher die Anlage an einen Dritten übertragen; der Rechtsnachfolger benötigt in diesem Fall keine neue Genehmigung.
- Nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Betreiber auf Antrag auch erlaubt werden, die Anlage durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet. Inhaber der Erlaubnis ist in einem solchen Fall nur der antragstellende Betreiber. Nur ihm kann daher nach Absatz 3 Satz 3 ein bestimmtes Verhalten auferlegt werden. Die Erlaubnis kann in der Regel mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Auch ohne Widerrufsvorbehalt kann die Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW. bei Nichterfüllung von Auflagen, die mit der Erlaubnis verbunden sind, widerrufen werden.
- 13 **Zu § 21 (Widerruf der Genehmigung):**
- 13.1 In § 21 ist nur der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Genehmigung geregelt. Die Wirksamkeit einer von Anfang an rechtswidrigen, aber nicht nützigen Genehmigung kann nur durch die Rücknahme wieder beseitigt werden. Diese ist nach § 48 VwVfG. NW. unter Beachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zulässig.
- Auch eine nach §§ 16 ff. GewO a. F. erteilte Genehmigung, die gemäß § 67 Abs. 1 BImSchG als Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fortgilt, kann nach § 21 widerrufen werden. § 51 GewO ist für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, nicht anwendbar (§ 51 Satz 3 GewO). Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, für die im Hinblick auf § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der Gewerbeordnung a. F. nicht erteilt worden ist, so daß ein Widerruf oder eine Rücknahme der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nicht möglich ist, soll – soweit konkrete Gründe gegen eine Aufrechterhaltung der Baugenehmigung sprechen – die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu der Prüfung veranlaßt werden, ob sie ihrerseits die Baugenehmigung widerrufen oder zurücknehmen will.
- 13.2 Die möglichen Widerrufsgründe sind in Absatz 1 abschließend aufgeführt.
- 13.2.1 Nach Nr. 1 darf eine unanfechtbare Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden, wenn der Widerruf gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorbehalten ist. Ist der Widerrufsvorbehalt bestandskräftig, ist im Widerrufsverfahren von seiner Wirksamkeit auszugehen. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Widerrufsvorbehaltes können jedoch im Rahmen der Ermessenserwägungen, ob die Genehmigungsbehörde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen will, von Bedeutung sein.
- 13.2.2 Nach Nr. 2 darf die Genehmigung bei Nichterfüllung einer Auflage widerrufen werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Begünstigte die Auflage schuldhaft nicht erfüllt hat. Die Frage des Verschuldens wird jedoch in der Regel im Rahmen der Ermessenserwägungen bedeutsam sein. Dabei ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten; nur Verstöße gegen bedeutsame Auflagen können danach einen Widerruf rechtfertigen.
- 13.2.3 Die Widerrufbarkeit nach Nr. 3 bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Umgebung der Anlage) bedarf einer stärkeren Einschränkung als in den Fällen der Nrn. 1 und 2, da hier der Widerruf weder von Anfang an vorhersehbar war, noch auf das Verhalten der Betroffenen zurückzuführen ist. Weitere Voraussetzung ist daher, daß ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ein öffentliches Interesse an einem Widerruf ist in der Regel bei einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder bei erheblichen Belästigungen für eine größere Zahl von Personen zu bejahen. Im Rahmen der Ermessensausübung sind die Umstände zu berücksichtigen, die zu der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse geführt haben.
- 13.2.4 Bei Änderung des bestehenden Rechts ist ein Widerruf nach Nr. 4 nur möglich, wenn – neben der Gefährdung des öffentlichen Interesses ohne den Widerruf – der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat. Davon ist auszugehen, solange noch nicht mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen (Ausschachtung u. a.) begonnen worden ist.
- 13.2.5 Nach Nr. 5 ist der Widerruf zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl möglich. Unter dem Begriff des Gemeinwohls ist die Summe aller Belange zu verstehen, die ein geordnetes menschliches Zusammenleben ermöglichen. Die Beantwortung der Frage, wann das Gemeinwohl beeinträchtigt wird, setzt im Einzelfall eine Abwägung aller relevanten öffentlichen Belange voraus.
- Ein schwerer Nachteil für das Gemeinwohl liegt vor oder droht, wenn besonders wichtige Rechtsgüter nachhaltig beeinträchtigt sind; es muß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Belästigungen reichen nicht aus, wohl aber Gefahren für Leben oder Gesundheit, unabhängig von der Zahl der gefährdeten Personen.
- Bei der Ermessensausübung ist auch zu prüfen, ob die schweren Nachteile für das Gemeinwohl nicht auf andere Weise beseitigt werden können, etwa durch passive Schutzmaßnahmen oder durch Umsiedlung der gefährdeten Personen.
- 13.3 Die Frist des Absatzes 2 beginnt zu laufen, sobald die Genehmigungsbehörde Kenntnis von allen Tatsachen erlangt hat, die sie zur Rechtfertigung des Widerrufs der Genehmigung heranziehen muß. Auf welche Weise die Genehmigungsbehörde Kenntnis erhalten hat, ist ohne Bedeutung.
- 13.4 Das Widerrufsverfahren ist in § 21 nicht näher geregelt. Insoweit ist folgendes zu beachten:
- 13.4.1 Zuständig für den Widerruf ist nach § 49 Abs. 4 VwVfG. NW. die Genehmigungsbehörde, d. h. die Behörde, die zu entscheiden hätte, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine Genehmigung für die betroffene Anlage zu erteilen wäre. Erhält die Überwachungsbehörde Kenntnis von Tatsachen, die Anlaß für einen Widerruf sein können, so hat sie der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu berichten.
- 13.4.2 Die Genehmigungsbehörde hat den betroffenen Anlagenbetreiber unverzüglich von der Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Falls im Laufe des Verfahrens neue Tatsachen be-

- kannt werden, ist der Betroffene vor der abschließenden Entscheidung erneut zu hören (vgl. § 28 VwVfG. NW.).
- 13.4.3 Im Widerrufsverfahren sind alle Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch den Widerruf berührt wird. Teil I Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG - vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), - SGV. NW. 7129 - ist die Gemeinde bzw. der Rechtsträger, dem die Baugenehmigungsbehörde angehört, insbesondere zur Frage der Entschädigung zu hören.
- 13.4.4 Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Anlagenbetreiber sowie ggf. betroffenen Nachbarn, die den Widerruf beantragt haben, zuzustellen. Die im Verfahren beteiligten Behörden erhalten einen Abdruck des Bescheids.
- 13.5 In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 ist der Betroffene auf Antrag zu entschädigen (Absatz 4).
- 13.5.1 Auf das Erfordernis der Antragstellung ist der Betroffene bereits in dem Widerrufsbescheid hinzuweisen. Das gilt auch dann, wenn für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 3 ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- 13.5.2 Ein Entschädigungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang des Hinweises auf das Antragserfordernis bei der Genehmigungsbehörde geltend gemacht werden. Zu entschädigen ist der Verkehrswert der Genehmigung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs. Dieser Wert besteht aus der Differenz zwischen dem Erlös, den der Betreiber bei Veräußerung der genehmigten - und damit weiterzubetreibenden - Anlage erzielen könnte, und dem Erlös, den er bei Veräußerung der ungenehmigten - und damit an dem bisherigen Standort nicht weiter zu betreibenden - Anlage voraussichtlich erzielt. Hat der Anlagenbetreiber im Falle einer Fristgewährung nach Absatz 3 Vorkehrungen im Hinblick auf den Widerruf getroffen, bleiben diese bei Berechnung der Entschädigung außer Betracht.
- 13.5.3 Maßgebender Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur der Vertrauensschaden zu ersetzen ist; deshalb bleiben bewußt herbeigeführte Wertsteigerungen nach Kennzeichnung von der Widerrufsabsicht außer Betracht.
- Besteht zwischen dem Ausspruch des Widerrufs und dessen Unanfechtbarkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang, so ist für die Bemessung der Entschädigung grundsätzlich der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Widerruf wirksam wird. Entsprechendes gilt, wenn die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet wird, selbst wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung erst längere Zeit nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs ergeht.
- Wird der Widerruf angefochten und seine Vollziehbarkeit für längere Zeit hinausgeschoben, so ist danach zu unterscheiden, ob die Entschädigung im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausspruch des Widerrufs oder erst nach dessen Vollziehbarkeit festgesetzt wird.
- Im ersten Fall ist zunächst der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Widerruf wirksam werden soll. Auch dann braucht die Entschädigung aber erst nach der Unanfechtbarkeit des Widerrufs ausgezahlt zu werden. Vor der Auszahlung kann der Festsetzungsbescheid in der Weise geändert werden, daß die Vorteile aus dem Weiterbetrieb der Anlage (unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltungsaufwendungen) abgesetzt und eine eventuelle Verringerung der Differenz zwischen Verkehrswert und Substanzwert berücksichtigt wird.
- Wird die Entschädigung erst nach der um längere Zeit hinausgeschobenen Vollziehbarkeit festgesetzt, ist hinsichtlich der wertbestimmenden Faktoren für die Entschädigungsberechnung grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Widerruf wirksam werden sollte. Hinsichtlich des Preis- und Währungsgefüges ist auf den Zeitpunkt der Festsetzung abzustellen.
- 13.5.4 Um eine spätere Berechnung der Entschädigung zu erleichtern, hat die Genehmigungsbehörde bereits während des Widerrufsverfahrens - ggf. durch Einholung von Sachverständigengutachten - Feststellungen über den Vermögenswert der Genehmigung zu treffen. Dabei soll der für die Beurteilung betriebswirtschaftlicher Fragen zuständige Referent des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, bei Anlagen im Bergbaubereich der für Bergwirtschaft zuständige Referent des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie eingeschaltet werden.
- 14 **Zu § 22 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen):**
- 14.1 In den §§ 22 ff. sind die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen geregelt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5, die nicht in den Katalog der 4. BImSchV aufgenommen worden sind. Ob die Anlagen nach anderen Gesetzen - etwa auf Grund der Bauordnung - einer Genehmigung bedürfen, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.
- Die Vorschrift des § 22 gilt mit der Einschränkung des Absatzes 1 Satz 2 für Anlagen jeder Art, für bauliche Anlagen ebenso wie für Maschinen und Haushaltsgeräte, für private Anlagen wie für Anlagen der öffentlichen Hand, für bergbauliche Anlagen wie auch für Anlagen, die in der Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Gaststätten und Anlagen der Bundesbahn. §§ 22 ff. gelten jedoch nicht für Anlagen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erfüllen.
- 14.2 § 22 Abs. 1 begründet eine unmittelbar verbindliche öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese Verpflichtung ist bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, sofern diese die Errichtung oder den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen betreffen. Insbesondere gehört § 22 Abs. 1 zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, von deren Einhaltung die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 BauO NW abhängt.
- 14.3 Soweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, haben die unteren Bauaufsichtsbehörden bei der baugenehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 50 Abs. 3 BauO NW die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter, zu dem Bauantrag zu hören. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben die Unterlagen mit einer Stellungnahme sowie ggf. unter Angabe der Bedingungen und Auflagen, deren Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid sie zur Berücksichtigung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 oder anderer immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen für erforderlich halten, innerhalb eines Monats an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben. Soweit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern Baugenehmigungsanträge aus Gründen des Arbeitsschutzes zugeleitet werden, sollen sie auch prüfen, ob den Belangen des Immissionsschutzes genügt wird. Auf Nr. 3 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 7. 1982 (SMBl. NW. 280) wird hingewiesen.
- 14.4 Nach Absatz 2 bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Hierzu gehören

insbesondere die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können auch die polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, soweit die Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall keine ausreichende Rechtsgrundlage für erforderliche Abhilfemaßnahmen bieten.

15 Zu §§ 24 und 25 (Anordnungen im Einzelfall, Untersagung):

15.1 Zuständig für Anordnungen auf Grund des § 24 und für Untersagungsverfügungen nach § 25 sind gemäß Nrn. 9.121 und 9.122 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter.

15.1.1 Eine abweichende Zuständigkeit gilt bei Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn. Gemäß § 38 BundesbahnG hat die Deutsche Bundesbahn selbst dafür einzustehen, daß diese Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und damit auch des Immissionsschutzrechts genügen. Als Spezialvorschrift geht § 38 BundesbahnG Zuständigkeitsregelungen in anderen Gesetzen vor.

Zu den Betriebsanlagen im Sinne des § 38 BundesbahnG gehören alle im Bahnbereich liegenden oder dort eingesetzten Bauten, Grundstücke und technischen Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, die ständig unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes dienen. Die Frage ist unabhängig davon zu beantworten, ob die Bundesbahn selbst oder ein anderer Unternehmer Betreiber der Anlage ist.

Verpachtet die Bundesbahn Gelände an einen privaten Unternehmer, um einen Anreiz zu bieten, daß der Pächter seine Güter auf der Schiene empfängt oder versendet, wird dadurch allein die notwendige Verbindung zum äußeren Eisenbahndienst nicht hergestellt; die Tätigkeiten des Pächters müssen vielmehr die Abwicklung des äußeren Eisenbahndienstes fördern. Dient das verpachtete Gelände teilweise der Be- und Entladung von Waggons und der hierdurch bedingten Lagerung (äußerer Eisenbahndienst), teilweise aber auch anderen Zwecken (z. B. Aufbereitung von Schrott durch Zerkleinern und Sortieren), so ist die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn nach § 38 BundesbahnG nur insoweit gegeben, als der Betrieb der Anlage notwendiger Bestandteil des Bahngüterverkehrs ist.

Bei Baumaschinen ist darauf abzustellen, ob sie ständig für die Errichtung oder die Reparatur von Anlagen eingesetzt werden, die unmittelbar dem äußeren Eisenbahndienst dienen. Diese Voraussetzung ist bei Gleisbaumaschinen, die im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehen, in der Regel zu bejahen.

15.1.2 Nebenanlagen und Nebenbetriebe an Bundesautobahnen (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 FStrG) sind trotz der Ausnahme in § 3 Abs. 5 Nr. 3 Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für sie gilt aber § 4 FStrG, der dem § 38 BundesbahnG entspricht.

15.2 Dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen können auch Eingriffsermächtigungen in anderen Gesetzen dienen. Diese Ermächtigungen sind in der Regel neben §§ 24, 25 selbständig anwendbar. Zur Erteilung von Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Gaststätten und Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1975 (SMBL. NW. 710300) hingewiesen.

15.3 Anordnungen nach §§ 24, 25 können sich nicht unmittelbar auf die Beschaffenheit und den Betrieb von Kraftfahrzeugen beziehen. Die durch Kraft-

fahrzeuge von Kunden, Betriebsangehörigen, Besuchern und sonstigen Personen verursachten Immissionen können aber auch einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 zuzurechnen sein (vgl. Nr. 1.2). Das ist immer dann der Fall, wenn die Immissionen wesentlich durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage verursacht werden. Hält ein Anlagenbetreiber beispielsweise private Flächen zum Parken, Aufladen etc. für Kunden und andere Personen bereit, so sind die dabei entstehenden Geräusche in der Regel als Emissionen der Anlage anzusehen. Dem öffentlichen Verkehr können nur die beim Befahren und Verlassen der öffentlichen Verkehrswege entstehenden Geräusche zugerechnet werden. Hinsichtlich der Emissionen der (privaten) Anlage sind Anordnungen nach §§ 24, 25 zulässig; sie müssen jedoch anlagebezogen und für den Betreiber erfüllbar sein.

15.4 Die erforderlichen Anordnungen nach §§ 24, 25 werden als Ordnungsverfügungen erlassen. Auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 2. 1975 (SMBL. NW. 281) wird hingewiesen.

Sollen Maßnahmen angeordnet werden, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vor der Anordnung zu beteiligen und ihr gegebenenfalls nach der Anordnung eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden.

15.5 Die Eingriffsvoraussetzungen des § 24 und die Grenzen behördlichen Eingreifens ergeben sich aus § 22 und den jeweiligen Rechtsverordnungen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel dürfen keine Maßnahmen verlangt werden, die im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck unangemessene wirtschaftliche Aufwendungen zur Folge haben würden.

16 Zu §§ 26 bis 31 (Ermittlung von Emissionen und Immissionen):

16.1 Die §§ 26 ff. betreffen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen, wobei die Ermittlung entgegen den Überschriften der §§ 26, 28 und 30 u. U. auch durch andere Feststellungen als Messungen, z. B. durch Berechnungen vorgenommen werden kann.

16.1.1 Nach § 26 kann aus besonderem Anlaß angeordnet werden, daß der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage ermitteln zu lassen hat. Ein besonderer Anlaß ist nur dann gegeben, wenn zu befürchten ist - d. h. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen -, daß durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Auch wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung und damit die Voraussetzung für eine Anordnung nach § 26 fehlen, kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils 3 Jahren zur Feststellung, ob die Nebenbestimmungen zur Genehmigung eingehalten sind und die Anlage dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechend betrieben wird, die Ermittlung der Emissionen und Immissionen nach § 28 angeordnet werden.

Soweit Ermittlungen durch Messungen angezeigt sind, können nach § 29 Abs. 1 Satz 1 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen statt Einzelmessungen kontinuierliche Messungen mit fortlaufend aufzeichnenden Geräten angeordnet werden.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 schränkt das Ermessen bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassen- oder Abgasströmen ein. Liegen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vor, so darf nur in begründeten

Ausnahmefällen von einer Anordnung abgesehen werden.

Kontinuierliche Messungen kommen nach § 29 Abs. 2 auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betracht.

- 16.1.2 Von der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aufgrund der §§ 26, 28 oder 29 sind zu unterscheiden:

- a) Ermittlungen, die durch eine Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid angeordnet worden sind,
- b) Ermittlungen, die in den Rechtsverordnungen nach § 7 oder § 23 gefordert werden, und
- c) Ermittlungen, die die Überwachungsbehörden nach § 52 Abs. 2, 3 oder 6 durchführen oder durch Sachverständige durchführen lassen.

- 16.1.3 Die zuständigen Behörden sollen die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zur Überwachung der Emissionen und Immissionen nutzen, insbesondere die Anordnungsbefugnisse nach §§ 28 und 29.

- 16.1.4 Für Anordnungen nach §§ 26, 28 und 29 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Allerdings kann der Vorschriftengeber in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (vgl. Nr. 3.2 TA Luft) eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung bereits durchgeführt haben, die dann die anordnende Behörde bindet (vgl. dazu Nr. 10.2.11 dieses RdErl.). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird einer Anordnung nach §§ 28, 29 in der Regel entgegenstehen, wenn von vornherein feststeht, daß von den betreffenden Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgehen und keine Anordnungen nach § 17 getroffen werden können, die Messung also im Ergebnis ohne Erfolg bliebe.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß sich - bei Fehlen besonderer Anhaltspunkte für schädliche Wirkungen - die durch eine Anlage verursachten Immissionen von Luftverunreinigungen im allgemeinen aus

- den getroffenen Emissionsfeststellungen in Verbindung mit den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Ableit- und Betriebsbedingungen und
- den Vorinformationen über die generelle Immissionsstruktur in weniger belasteten Gebieten oder unter Verwendung von Meßdaten aus Immissionsmeßprogrammen des Landes

ausreichend abschätzen lassen. Bei der Ermittlung von Geräuschen lassen sich wegen der physikalischen Gesetzmäßigkeit der Schallausbreitung und aufgrund des Informationsgehaltes der Geräusche bereits durch Immissionsfeststellungen häufig auch die Quellen der Geräusche identifizieren und beurteilen. Daraus folgt, daß Anordnungen nach den §§ 28 und 29 in der Regel auf die Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen und der Immissionen von Geräuschen zu beschränken sind. Immissionsermittlungen für Luftverunreinigungen sowie Ermittlungen der Emissionen von Geräuschen sind im allgemeinen nur bei konkreten Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen anzuordnen.

- 16.1.5 Soweit Emissions- oder Immissionsermittlungen aufgrund von Anordnungen nach § 26 durchgeführt worden sind, können gleichartige Anordnungen nach § 28 erst nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 26 getroffen werden.

- 16.1.6 Bei allen Anordnungen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen - insbesondere zur Durchführung von Messungen - ist dafür Sorge zu tragen, daß neben den hier und in anderen Verwaltungsvorschriften festgelegten Einzelheiten die folgenden Richtlinien und Bekanntgaben - soweit zutreffend - beachtet werden:

- Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender

Emissionsmeßgeräte, RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBl. S. 343).

- Richtlinien über elektronische Auswertesysteme bei kontinuierlicher Emissionsmessung, RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 2. 2. 1983 (GMBl. S. 76).
- Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung von Meßeinrichtungen zur Abgasvolumenbestimmung bei kontinuierlicher Emissionsmessung, RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 9. 1. 1985 (GMBl. S. 52).
- Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV), RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 5. 9. 1984 (GMBl. S. 368).
- Richtlinien für die Bauausführung und Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen, RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 19. 8. 1981 (GMBl. S. 355).
- Eignungsfeststellungen, die unter Bezug auf die vorgenannten Richtlinien erfolgt und im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl.) veröffentlicht worden sind.

Für Auflagen zu Genehmigungsbescheiden gilt Entsprechendes.

- 16.2 Bei der Ermittlung der Emissionen von Luftverunreinigungen sind fortlaufende Ermittlungen mit aufzeichnenden Meßeinrichtungen gegenüber diskontinuierlichen Feststellungen wesentlich aussagefähiger. Kontinuierliche Ermittlungen sind deshalb anzuordnen, soweit eine ständige Emissionsüberwachung geboten ist.

- 16.2.1 Sind die stoffbezogenen Voraussetzungen der Nrn. 3.2.3.2 oder 3.2.3.3 TA Luft erfüllt oder enthält Nr. 3.3 TA Luft (vgl. Nrn. 3.3.1.2.1 bis 3.3.1.2.3 und 3.3.8.1.1 bis 3.3.8.3.1) anlagenbezogene Anforderungen und sind geeignete kontinuierlich arbeitende Emissionsmeßgeräte bekanntgegeben, ist deren Einbau bei allen in Frage kommenden genehmigungsbedürftigen Anlagen - soweit nicht bereits durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid gefordert - durch Anordnungen nach § 29 Abs. 1 sicherzustellen (vgl. für Altanlagen auch Nr. 4.3 TA Luft). Bei der Beurteilung, ob die in der TA Luft genannten Voraussetzungen für den Einsatz kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte vorliegen, ist von dem für die Anlage maximal zulässigen Massenstrom der Emission auszugehen; bilden mehrere Anlagen eine gemeinsame Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV), so ist die Summe der genehmigten Emissionen der Einzelanlagen maßgebend (vgl. auch Nrn. 3.2.3.2 und 3.2.3.3 TA Luft). Der Einsatz kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte kommt auch dann in Betracht, wenn

- die Leistungs- und Emissionsbegrenzungen der Nrn. 3.2.3.2 oder 3.2.3.3 TA Luft bei optimaler Betriebsweise unterschritten werden, die dauernde Einhaltung von Emissionsgrenzwerten aber aufgrund wechselnder Betriebsweise, besonderer Anforderungen an die Wartung und Bedienung der Anlage, aufgrund der Störanfälligkeit der Abgasreinigungsanlage u. a. nicht sichergestellt ist (Nr. 3.2.3.1 Abs. 2 TA Luft) oder
- erhöhte Emissionen zu besonders intensiven nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung führen können.

- 16.2.2 Der Mindestumfang der Meßeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen ist in der Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte genannt. Bei Konzentrationsmeßgeräten, die eine Beurteilung der Emissionen erst nach Integration der Meßwertaufzeichnungen zulassen, ist zusätzlich die Installation einer geeigneten Integrationseinrichtung zu fordern.

- Anordnungen zum Einbau von Rauchdichteüberwachungsgeräten sollen sich auch auf die Ausrüstung mit Betriebsstundenzählern erstrecken, die ggf. die Dauer der Überschreitung des vorgegebenen Grenzwertes registrieren.
- 16.2.3 Die für den Einbau und den Betrieb kontinuierlich arbeitender Meßgeräte zu stellenden Anforderungen sind ebenfalls in der Richtlinie für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte genannt. Bei Rauchdichteüberwachungsgeräten ist eine Kalibrierung nicht möglich; erforderlich ist eine Justierung beim Einbau durch das zu beteiligende Meßinstitut. Auf die regelmäßige Wartung und Funktionsprüfung kann aber auch bei diesen Geräten nicht verzichtet werden.
- Mit der Anordnung nach § 29 Abs. 1 ist festzusetzen, daß eine bekanntgegebene Ermittlungsstelle, die über Erfahrungen bei der Eignungsprüfung, dem Einbau und der Wartung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte verfügt, beim Einbau der Meßgeräte zu beteiligen sowie mit der Kalibrierung und Funktionsprüfung zu beauftragen ist.
- 16.2.4 Die Aufzeichnungen der Meßergebnisse sollen von den Überwachungsbehörden mindestens zweimal jährlich überprüft und ausgewertet werden. Dabei sind die Richtlinien über die Auswertung laufend aufzeichnender Emissionsmessungen - RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 21. 7. 1980 (GMBl. S. 346) - zu beachten. Das Ergebnis der Auswertung ist schriftlich festzuhalten (vgl. Nr. 16.6).
- 16.3 Soweit eine Überwachung der Emissionen von Luftverunreinigungen mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten nicht möglich oder nicht angemessen ist, sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen - falls nicht oder nicht ausreichend durch Auflagen zum Genehmigungsbescheid festgelegt - unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der nachfolgenden Einschränkungen erstmalig und im Abstand von 3 Jahren wiederkehrende Einzelermittlungen nach § 28 zu fordern.
- 16.3.1 Einschränkungen für die Forderung nach erstmaligen oder wiederkehrenden diskontinuierlichen Ermittlungen der Emissionen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel für Anlagen, bei denen nicht die Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen für die Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen maßgebend waren. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die notwendigen Feststellungen im Zuge der Überwachungsmaßnahmen nach § 52 getroffen werden. Bei der im Rahmen des § 28 erforderlichen Ermessensentscheidung, insbesondere bezüglich der Anordnung wiederkehrender Messungen, können auch von den Anlagenbetreibern veranlaßte regelmäßige Messungen (z. B. zur Abgabe der Emissionserklärung nach § 27) herangezogen werden, soweit
- a) diese unter Berücksichtigung der bei Ermittlungsanordnungen der Überwachungsbehörden nach § 28 zu stellenden Anforderungen unter der Verantwortung des nach § 55 bestellten Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden und
 - b) alle zur Beurteilung des Emissionsverhaltens der konkreten Anlage zum Entscheidungszeitpunkt notwendigen Meßaufzeichnungen der Behörde vorgelegt werden.
- Darüber hinaus werden besondere vom Betreiber zu veranlassende diskontinuierliche Emissionsermittlungen in der Regel dann entbehrlich sein, wenn feststeht, daß die Emissionen den in § 4 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), angegebenen Massenstrom nicht überschreiten oder - wie bei der gesetzlichen Beschränkung des Schwefelgehaltes in Brennstoff (Heizöl EL) oder nach Art und Herkunft von Einsatzstoffen bzw. aufgrund besonderer Technologien - auch ohne Einsatz von Abgasreinigungsanlagen zwangsläufig begrenzt sind, und dieser Sachverhalt auf andere Weise überprüft werden kann, z. B. durch Ermittlung der Beschaffenheit der eingesetzten Roh- und Brennstoffe (vgl. Nr. 3.2.2.1 Abs. 4 TA Luft).
- 16.3.2 Die Ermittlungen der Emissionen sollen sich auf alle relevanten Quellen der Anlage beziehen. Dabei sind - abgesehen von notwendigen weitergehenden Anforderungen aus besonderem Anlaß - diejenigen Komponenten zu erfassen, für die sich aus der Genehmigung, aus Nr. 3.3 TA Luft oder aus anderen Verwaltungsvorschriften Emissionsbegrenzungen ergeben.
- 16.3.3 In den Anordnungen ist vorzuschreiben, daß je Quelle mindestens die nach Nr. 3.2.2.2 TA Luft vorgesehene Zahl von Einzelwerten - und zwar unter Berücksichtigung der hinsichtlich der Emissionen ungünstigsten Betriebszustände - ermittelt werden.
- 16.3.4 Soweit Ermittlungen für Stoffgemische, insbesondere bezüglich der Emissionen von Staub und organisch-chemischen Verbindungen, den Anforderungen im Einzelfall nicht genügen, ist nach einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen zu differenzieren.
- 16.4 Zur Ermittlung der Immissionen von Geräuschen reichen im allgemeinen diskontinuierliche Messungen aus.
- 16.4.1 Soweit der Genehmigungsbescheid keine oder nur unzureichende Festsetzungen enthält, sollen diskontinuierliche Ermittlungen der Immissionen von Geräuschen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen erstmalig und sodann nach Ablauf von jeweils 3 Jahren nach § 28 angeordnet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zeitliche Verlauf der von der Anlage verursachten Immissionen
- z. B. wegen starker Schwankungen der Emissionen,
 - wegen der meteorologischen Einflüsse auf die Schallausbreitung oder
 - bei vorhandenem, das Anlagengeräusch verdeckendem Fremdgeräusch
- einen besonderen meßtechnischen Aufwand oder den Einsatz von Spezialmeßgeräten erfordert. Eine Anordnung nach § 28 kann entfallen, wenn im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 durch den Streifendienst oder den Meßdienst der Überwachungsbehörden eindeutig festgestellt werden kann, daß die jeweilige Anlage keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte leistet.
- 16.4.2 Ermittlungsanordnungen sind in der Regel auf die Anlagen zu beschränken, die mit einem nicht unbedeutenden Anteil zur Gesamtimmission beitragen. Im übrigen sind besondere Ermittlungen entbehrlich, wenn aus früheren Feststellungen bekannt ist, daß im Einwirkungsbereich der Anlage die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eindeutig unterschritten waren und nach der Art der Schallschutzmaßnahmen an zu Geräuschimmissionen beitragenden Anlagen wesentliche Änderungen nicht eingetreten sein können. Ermittlungsanordnungen können auch dann entfallen, wenn regelmäßige und für die Zwecke der Behörde verwendbare Feststellungen unter Verantwortung eines nach § 55 bestellten Immissionsschutzbeauftragten getroffen sind (vgl. auch Nr. 16.3.1).
- 16.5 Ermittlungen der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen oder Einwirkungen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

- T.**
- 16.6 Die Berichte über die durchgeführten Ermittlungen sind von den Überwachungsbehörden der Landesanstalt für Immissionsschutz gegen Rückgabe zur Aufnahme der Ergebnisse in eine Datei (vgl. Abschnitt V. des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 - SMBl. NW. 7130 -) sowie zur weiteren Auswertung (Ermittlung des Standes Technik, Ergänzung und Korrektur des Emissionskatasters u. a.) zu übersenden. Die Ergebnisse der Feststellungen nach Nr. 16.2.4 sind der Landesanstalt zum 20. 11. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Landesanstalt unterrichtet ihrerseits anhand der Datei die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, sobald Termine für die erneute Anordnung von Ermittlungen nach § 28 fällig werden.
- Zu § 52 (Überwachung):**
- 17.1 Für die Überwachung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen sind die in Nrn. 9.161 bis 9.167 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG genannten Behörden zuständig, soweit sich nicht aus vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften (§ 38 BundesbahnG, § 4 FStrG, § 1 der 14. BImSchV) etwas anderes ergibt (vgl. Nrn. 15.1.1 bis 15.1.3). Die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen auf Einhaltung spezialgesetzlicher Vorschriften (z. B. Landeswassergesetz, Abgrabungsgesetz) durch die dafür zuständigen Fachbehörden bleibt unberührt.
- 17.1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter sollen durch unvermutete Kontrollen die Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften überwachen. Beschwerden über schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen ist unverzüglich nachzugehen. Soweit Schadensfälle durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen eingetreten sind, wird auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 12. 1980 (SMBl. NW. 285) betreffend Sofortuntersuchungen von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht hingewiesen. Werden bei Betriebsbesichtigungen, die die Überwachungsbehörden im Rahmen anderer ihnen übertragener Aufgaben durchführen (technischer Arbeitsschutz, Arbeitszeitschutz), Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften bekannt, so sind unverzüglich die für diesen Bereich zuständigen Stellen (bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern die Immissionsschutzabteilungen) zu unterrichten, sofern die Einhaltung der sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Anforderungen nicht an Ort und Stelle sichergestellt werden kann.
- 17.1.2 Die Aufgaben der Meß- und Prüfdienste sowie der Streifendienste der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind in Nr. 1.7 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1973 (SMBl. NW. 20051) näher beschrieben; weitergehende Regelungen enthält der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 2. 1987 (n.v.) - V A 1 - 1032.1 - . Werden während des Streifendienstes bei Anlagen, die nicht der Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen, Feststellungen getroffen, die einen Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften vermuten lassen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten; bei Gefahr im Verzug können unaufschiebbare Maßnahmen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt selbst angeordnet werden (vgl. § 6 OBG, § 3 Abs. 4 VwVfG. NW.). Im übrigen wird auf Nr. 7.1 Abs. 3 dieses RdErl. hingewiesen.
- 17.1.3 Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter sich davon zu überzeugen, daß alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind (Abnahmeprüfung). Den im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung zu geben. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen.
- 17.2 Nach Absatz 2 haben die Angehörigen der Überwachungsbehörden und deren Beauftragte ein Zutrittsrecht zu den Grundstücken, auf denen die Anlage betrieben wird. Nach Absatz 3 erstreckt sich das Zutrittsrecht auch auf Grundstücke, auf denen sich Anlagen, Stoffe, Erzeugnisse, Brenn- und Treibstoffe befinden, für die Regelungen in Rechtsverordnungen nach §§ 32 bis 35 oder 37 getroffen worden sind. Nach Absatz 6 besteht ein Zutrittsrecht gegenüber Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, auf denen Immissionen zu ermitteln sind. Wird der Zutritt verweigert, kann die Überwachungsbehörde auf Grund ihrer Befugnisse nach § 52 eine ggf. im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzende Duldungsverfügung erlassen.
- 17.3 Die Überwachungsbehörden können verlangen, daß ihnen alle Auskünfte erteilt und alle Unterlagen vorgelegt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Auskunftspflichtig ist der Betreiber (Besitzer) der Anlage und - soweit keine Personengleichheit besteht - auch der Grundstückseigentümer; juristische Personen handeln durch ihre vertretungsberechtigten Organe. Besteht für den Auskunftspflichtigen die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, so kann er unter Hinweis hierauf die Auskunft verweigern (Absatz 5); unrichtige oder - ohne besonderen Hinweis - unvollständige Angaben sind auch in einem derartigen Fall unzulässig. Die Angehörigen der Überwachungsbehörden unterliegen hinsichtlich der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen der allgemeinen dienstrechtlichen Schweigepflicht. Hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ergibt sich aus § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) eine Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist. Beauftragte, die nicht selbst Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, sollen im Rahmen des § 52 nur hinzugezogen werden, wenn sie auf Grund eines Gesetzes (vgl. § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 - BGBl. I S. 547 -) auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten (Geheimhaltung u. a.) verpflichtet worden sind.
- 17.4 Zu den behördlichen Befugnissen im Rahmen der Überwachung gehört auch ein Recht zur Prüfung der Anlage sowie der Stoffe, Erzeugnisse, Brenn- und Treibstoffe. Hierbei kann die Unterstützung durch Arbeitskräfte und Hilfsmittel verlangt werden. Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 oder 3 vorliegen, sind die durch die Prüfungen verursachten notwendigen Kosten (Sachverständigenkosten, Sachkosten für Gerätebenutzung u. a., nicht jedoch die Personalkosten der Überwachungsbehörde) durch einen schriftlich zu begründenden Verwaltungsakt dem Auskunftspflichtigen (vgl. Nr. 17.3 Abs. 1) aufzuerlegen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind auch anzuwenden, wenn die behördliche Tätigkeit der Vorbereitung von Anordnungen nach §§ 17, 20, 24 und 25 dient.
- 17.5 Ist ein Immissionsschutzbeauftragter für die Anlage bestellt, soll die Überwachungsbehörde seine Hinzuziehung zu allen Überwachungsmaßnahmen verlangen; auch in einem solchen Fall sind Auskunftersuchen jedoch an den Anlagenbetreiber bzw. den Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks zu richten, der seinerseits dem Immissionsschutzbeauftragten die Beantwortung übertragen kann. Im übrigen wird auf § 5a der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 (SMBl. NW. 280), hingewiesen.

- 18 **Zu §§ 53 bis 58 (Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz):**
- 18.1 Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich für die Betreiber der in § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), genannten Anlagen unmittelbar aus § 53 Abs. 1. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist nicht bußgeldbewehrt. Zur Durchführung des § 53 Abs. 1 kann die Überwachungsbehörde jedoch eine (unselbständige) Ordnungsverfügung erlassen und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.
- Nach § 53 Abs. 2 kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt (vgl. Nr. 9.171 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) auch in anderen Fällen die Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter anordnen. Von dieser Befugnis soll Gebrauch gemacht werden, wenn die beim Betrieb einer Anlage zu erwartenden Immissionsschutzprobleme eine sachverständige Beratung des Anlagenbetreibers und seiner Bediensteten erfordern. Das wird beispielsweise bei Automobilfabriken und sonstigen Fahrzeugfabriken mit einer Tagesproduktion von mehr als 500 Fahrzeugen, bei größeren Papierfabriken, bei Anlagen zur Herstellung von Autoreifen und bei Maschinenfabriken mit mehr als 1000 Beschäftigten zu bejahen sein. Der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 53 Abs. 2 kann nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die Anordnung kann jedoch mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
- Unberührt bleibt die dem Betreiber nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Pflicht, für sonstige Bereiche des Umweltschutzes Betriebsbeauftragte zu bestellen (Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz – vgl. §§ 21 a ff. WHG; Betriebsbeauftragter für Abfall – vgl. §§ 11 a ff. AbfG – Beauftragter nach § 5 Abs. 2 Störfall-Verordnung). Werden derartige Betriebsbeauftragte neben einem oder mehreren Immissionsschutzbeauftragten bestellt, so hat der Betreiber für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses für Umweltschutz, zu sorgen (§ 55 Abs. 3). Grundsätzlich können jedoch der bzw. die Immissionsschutzbeauftragten – bezogen auf den Bereich Umweltschutz – zugleich auch Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz oder/und Betriebsbeauftragte für Abfall sein, sofern die hierfür jeweils erforderlichen Qualifikationen (Fachkunde und Zuverlässigkeit – vgl. Nr. 18.3 –) vorliegen und nach den Umständen des Einzelfalles (Art und Größe des Betriebes usw.) die ordnungsmäßige Erfüllung der den Betriebsbeauftragten nach Immissionsschutzrecht, Wasserrecht oder/und Abfallrecht obliegenden Aufgaben sichergestellt ist.
- 18.2 Der Immissionsschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben (§ 54) auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Anlagenbetreiber wahr. Er hat keine hoheitlichen Befugnisse.
- Adressat für behördliche Maßnahmen ist stets der Anlagenbetreiber. Nimmt der Immissionsschutzbeauftragte die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann lediglich vom Anlagenbetreiber auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 2 die Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten verlangt werden. Läßt der Anlagenbetreiber dem Immissionsschutzbeauftragten nicht die erforderliche Unterstützung zukommen, kann die Überwachungsbehörde eine (unselbständige) Ordnungsverfügung zur Durchsetzung des § 55 Abs. 4 erlassen und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen.
- 18.3 Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten hat der Anlagenbetreiber vorzunehmen; der Überwachungsbehörde ist die Bestellung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 lediglich anzuzeigen. Für die Anzeige

ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter sollen darauf hinwirken, daß ihnen eine Durchschrift oder eine Ablichtung der schriftlichen Bestellung sowie ergänzende Unterlagen vorgelegt werden, auf Grund deren die Erfüllung der Anforderungen der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV –) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957) ausreichend beurteilt werden kann.

Sofern die Bestellsurkunde keine entsprechenden Angaben enthält, ist vom Betreiber der Anlage insbesondere eine Erklärung darüber zu fordern, für welche Anlagen (einschließlich der zu benennenden Nebenanlagen) der Immissionsschutzbeauftragte bestellt worden ist und welche Aufgaben er neben den Pflichten im Sinne des § 54 wahrzunehmen hat. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses über einen erfolgreichen Studienabschluß sollte verlangt werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 6. BImSchV nicht offenkundig ist. Hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BImSchV geforderten Kenntnisse dürfte in der Regel eine Darstellung der praktischen Tätigkeit durch den Immissionsschutzbeauftragten genügen; aus der Darstellung soll sich insbesondere ergeben, daß der Immissionsschutzbeauftragte auf den in § 1 Abs. 2 der 6. BImSchV genannten Gebieten ausreichende Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung, daß bei dem Immissionsschutzbeauftragten keine Gründe vorliegen, die gemäß § 5 Abs. 2 der 6. BImSchV gegen seine Zuverlässigkeit sprechen, reicht eine entsprechende Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten in der Regel aus.

19 **Zu § 59 (Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung):**

Für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, hat die Bundesregierung auf Grund des § 59 eigene Zuständigkeitsregelungen getroffen (vgl. die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung – 14. BImSchV – vom 9. April 1986 – BGBl. I S. 380). Nach § 1 der 14. BImSchV obliegt der Vollzug der Vorschriften bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung nur ausnahmsweise den zivilen Behörden (in der Regel Staatliche Gewerbeaufsichtsämter).

20 **Zu § 67 (Bestehende Anlagen und begonnene Verfahren):**

- 20.1 Absatz 1 schreibt vor, daß eine Genehmigung, die vor dem 1. 4. 1974 nach § 16 oder § 25 Abs. 1 GewO a.F. erteilt worden ist, so zu behandeln ist, als ob es sich um eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt. Der Inhaber einer solchen Genehmigung hat damit dieselben Rechte und Pflichten wie der Inhaber einer im Verfahren nach § 10 erteilten Genehmigung. Ist eine Anlage genehmigt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lediglich im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist, so ist bei einer derartigen Genehmigung § 14 nicht anzuwenden (vgl. § 19 Abs. 2).

Die Vorschriften der §§ 15 bis 18, 20 und 26 bis 31 gelten unmittelbar für die Betreiber von Anlagen, die nach § 16 GewO a.F. genehmigt worden sind. Hinsichtlich der Anwendung des § 21 wird auf Nr. 13.1 Abs. 2 verwiesen.

- 20.2 Sind Anlagen bereits errichtet oder ist mit ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen, wenn sie in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen neu aufgenommen werden, so sind sie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergamt (vgl. Nr. 9.19 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung anzuzeigen. Eine Anzeige ist nur ent-

behrlich, wenn die Anlage nach der Gewerbeordnung a.F. genehmigt oder angezeigt war (Absatz 2 Satz 1) oder wenn es sich um eine ortsveränderliche Anlage handelt, die im vereinfachten Verfahren (§ 19) genehmigt werden kann (Absatz 3).

- 20.2.1 Im Sinne des Absatzes 2 ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage begonnen worden, wenn der Betroffene nicht oder nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat und deshalb schutzbedürftig ist. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die Planungen für das Vorhaben abgeschlossen sind, sondern erst, wenn die Absicht des Unternehmers, die Anlage zu betreiben, durch konkrete Vorbereitungsmaßnahmen in Erscheinung getreten ist. Als Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung kann frühestens der Zeitpunkt angesehen werden, in dem den zuständigen Behörden alle Unterlagen vorgelegt worden sind, die für die Erteilung der Baugenehmigung und sonst einzuholender behördlicher Entscheidungen erforderlich sind. In diesen Fällen ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur eine Anzeige erforderlich; die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

- 20.2.2 Um die Einheitlichkeit der Anzeigen und damit die Möglichkeit einer automatisierten Datenverarbeitung zu erreichen, ist darauf hinzuwirken, daß die Anzeige nach dem Muster der Anlage 2 erstattet wird. Den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 wird jedoch auch durch eine formlose Anzeige genügt. Geht eine solche beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim zuständigen Bergamt ein, so ist der Anzeigende unter Übersendung eines Formulars aufzufordern, dieses nebst den erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 19.2.3) innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der formlosen Anzeige ausgefüllt zurückzusenden.

- 20.2.3 Der Anzeigepflichtige muß nach Absatz 2 Satz 2 innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige die Unterlagen vorlegen, die zur Beurteilung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind. Unbeschadet der Möglichkeit, andere vom Anzeigepflichtigen vorgelegte Unterlagen als ausreichend anzusehen [z. B. Unterlagen im Sinne von § 4 des Abgrabungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 75 -] oder weitergehende Angaben zu verlangen, werden in der Regel folgende Unterlagen zu fordern sein:

- 20.2.3.1 Eine topographische oder sonstige maßstabsgetreue Karte, aus der die Lage der Anlage und die Grenzen des Betriebsgrundstücks hervorgehen.

Die Größe der Karte soll so gewählt werden, daß sie den Einwirkungsbereich der Emissionen umfaßt. Ihr Maßstab soll in der Regel nicht größer als 1:5000 und nicht kleiner als 1:25000 sein.

Soweit es dem Antragsteller zuzumuten ist, soll die Karte erkennen lassen, wie die benachbarten Grundstücke genutzt und für welche Bebauung sie vorgesehen sind.

Sofern sinnvolle Eintragungen in die Karte nicht möglich sind, sollen Beikarten im geeigneten Maßstab beigelegt werden, aus denen die genannten Informationen hervorgehen.

Soweit ortsveränderliche Anlagen anzuzeigen sind (vgl. § 67 Abs. 3), ist der Umfang des Einwirkungsbereichs zu beschreiben; die üblichen Einsatzorte sind anzugeben.

- 20.2.3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, aus der alle die Kapazität und Leistung der Anlage kennzeichnenden Größen, die Art der verwendeten Apparate, Art und Menge der Einsatzstoffe, der erzeugten Produkte und der anfallenden Nebenprodukte,

Reststoffe und Abfälle sowie die Grundzüge des Verfahrens hervorgehen.

In der Beschreibung sollen Art und Ausmaß der Emissionen wie Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche, Erschütterungen und Geräusche angegeben sowie die bestehenden Einrichtungen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen aufgeführt werden. Das gleiche gilt für die Wiederverwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Reststoffe.

- 20.2.3.3 Schematische Darstellung, aus der der Herstellungsgang unter Verwendung von Symbolen für die vorhandenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. hervorgeht.

In dieser Darstellung sind die Entstehungs- und Ableitungsstellen der unter Nr. 19.2.3.2 genannten Emissionen kenntlich zu machen; auf Nr. 5 der DIN 28004 Teil I (Verfahrensbild mit Grundinformation) wird hingewiesen.

- 20.2.3.4 Maschinenaufstellungsplan

Bei ortsfesten Anlagen sollen aus diesem Plan die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume und der Nebenräume, soweit sie zur Anlage gehören, hervorgehen. Die größeren Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.

Soweit ortsveränderliche Anlagen anzuzeigen sind (vgl. § 67 Abs. 3), ist ein Plan vorzulegen, aus dem sich die übliche Aufstellung der Anlagenteile ergibt.

- 20.2.4 Der Eingang der Anzeige und der Unterlagen ist schriftlich zu bestätigen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß wesentliche Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Anzeige und Unterlagen sind zweifach zu fordern. Eine Ausfertigung verbleibt beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt, eine weitere beim Regierungspräsidenten bzw. dem Landesoberbergamt, soweit diese Behörden Genehmigungsbehörden sind. Die Formulare für die Anzeigen sind bei den zuständigen Behörden vorrätig zu halten.

- 20.2.5 Bei anzeigepflichtigen Anlagen ist eine Genehmigung auch dann nicht erforderlich, wenn die Anzeigefrist versäumt worden ist. Die Pflicht zur Anzeige bleibt bei Fristversäumnis grundsätzlich bestehen.

Wer eine Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, begeht gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Deutsche Mark geahndet werden kann (§ 62 Abs. 3). Darüber hinaus können auf Erfüllung der Anzeigepflicht gerichtete (unselbständige) Ordnungsverfügungen erlassen werden, die mit Verwaltungszwangsmaßnahmen, insbesondere mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, durchgesetzt werden können.

- 20.2.6 Gebühren werden für die Entgegennahme von Anzeigen und von Unterlagen nach Absatz 2 nicht erhoben.

- 20.3 Absatz 4 enthält einen allgemeinen Grundsatz für das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Regelung ist deshalb bei allen Änderungen des Immissionsschutzrechts anwendbar.

- 21 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBL. NW. 7129) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

**Mitteilung über Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
und über sonstige Änderungen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

.....

.....

.....

1 Angaben zum Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)Kreis: Tel.-Nr.:
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung:

Sachbearbeiter:

Tel.-Nr.:

2 Allgemeine Angaben zur Anlage**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....
.....Ort:
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der AnlageBezeichnung der Anlage:
.....Zweck der Anlage:
.....Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BImSchV:
.....

3 Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)

3.1 Genehmigungsbehörde:

3.2 Datum des Genehmigungsbescheides:

3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde:

4 Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BImSchG, § 16 Abs. 4 GewO a.F.)

4.1 Jahr der Errichtung der Anlage:

4.2 Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit:

4.3 Datum der Anzeige:

5 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid und den in Bezug genommenen Unterlagen - bei anzeigepflichtigen Anlagen Abweichungen vom Zustand bei Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit - unter Berücksichtigung bereits früher mitgeteilter Abweichungen *)

5.1 Abweichungen in bezug auf die baulichen Anlagen **):

.....

5.2 Abweichungen in bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen **):

.....

5.3 Abweichungen in bezug auf den Betriebsablauf (insbesondere Einsatzstoffe, Produktionsverfahren, Produkte und Reststoffe **):

.....

.....

.....

5.4 Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse **):

.....

.....

5.5 Abweichungen in bezug auf die Immissionsverhältnisse
(soweit durch den Betrieb der Anlage verursacht) **):

.....

.....

5.6 Abweichungen in bezug auf Nebenanlagen **):

.....

.....

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)

*) Soweit keine Abweichungen eingetreten sind, ist Fehlanzeige erforderlich.

**) Gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt erläutern. Soweit Angaben bereits Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind, ist lediglich auf diese Erklärung hinzuweisen.

Anlage 2

**Anzeige von genehmigungsbedürftigen Anlagen
nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Anschrift

Az.

.....

.....

1 Angaben zum Betreiber der Anlage

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis:

Tel.-Nr.:

(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung:

Sachbearbeiter:

Tel.-Nr.:

2 Allgemeine Angaben zur Anlage**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

.....
.....

Ort:

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

.....

Zweck der Anlage:

.....

Spalte und Nr. des Anhangs zur 4. BImSchV:

.....

2.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigelegt *):

Topographische/maßstabgetreue Karte	-fach
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-fach
Schematische Darstellung (Fließbild)	-fach
Maschinenaufstellungsplan	-fach
Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Reststoffen	-fach
Beschreibung der Verwertung der anfallenden Wärme **)	-fach
Sonstige Unterlagen	-fach

2.4 Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet:
Unterlagen mit Geheimnisgehalt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift des Anzeigenden)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) Nur bei Anlagen, die in der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 BImSchG bezeichnet sind.

- MBl. NW. 1987 S. 1822.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569